

**DIE POLITIK DER STADT BASEL
WÄHREND DER JAHRE
1524—1528**

**INAUGURALDISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
UNIVERSITÄT BASEL
VORGELEGT VON
HANS GEORG WACKERNAGEL
AUS BASEL**



**BASEL
BUCHDRUCKEREI ZUM HIRZEN A.-G.
1922.**

DIE POLITIK DER STADT BASEL WÄHREND DER JAHRE 1524—1528

INAUGURALDISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
UNIVERSITÄT BASEL
VORGELEGT VON
HANS GEORG WACKERNAGEL
AUS BASEL



BASEL
BUCHDRUCKEREI ZUM HIRZEN A.-G.
1922.



Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548209_0005

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. E. Dürr und Prof. Dr. A. Baumgartner.

Basel, den 21. Juni 1921.

Prof. Dr. R. Thommen.

Dekan.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen p. 5—7.
Vorwort p. 8—10.
Einleitung p. 11—16.

I. Erster Abschnitt:

Die Politik Basels bis zum Badener Religionsgespräch (Mai 1526)	16—34
1. Vermittelnde Tätigkeit der Stadt an den eidgenössischen Tagungen	16—20
2. Stellung der Obrigkeit zur neuen Bewegung im Innern des Gemeinwesens 1524	20—22
3. Verhalten Basels zum Auslande (Waldshuter Frage, Politik mit Strassburg, Mülhausen und Oesterreich)	22—26
4. Beginn der Säkularisation in Basel und Beziehungen der Stadt zur Eidgenossenschaft und zu Strassburg 1525	26—28
5. Basel und der Bauernkrieg	28—32
6. Die eidgenössische Politik der Stadt im Jahre 1526 (bis zum Badener Religionsgespräch)	33—34

II. Zweiter Abschnitt:

Die Politik Basels vom Badener Religionsgespräch bis zur Berner Disputation (Jan. 1528)	34—49
1. Badener Disputation und Stellung Basels im Streite der Glaubensparteien nach dem Religionsgespräche (1526)	34—39
2. Beziehungen Basels zu Bern	39—42
3. Stellungnahme des Rates zur Weiterentwicklung der Reformation in der Stadt 1526 u. 1527	42—47
4. Aeussere Politik Basels 1527	48 f.

III. Dritter Abschnitt:

Die Politik Basels von der Berner Disputation bis zum Beitritt zum christlichen Burgrecht (März 1529)	49—70
1. Berner Disputation und ihre unmittelbaren Folgen. (Abschluss der ersten christlichen Burgrechte)	49—53
2. Basels Haltung in der Konstanzer Burgrechtsfrage 1528	53—55
3. Basels äussere Politik im Streite der Religionsparteien 1528	55—60
4. Stand und Entwicklung der Reformation in Basel vor und während der entscheidenden Krise 1528 u. 1529	60—70
Schlusswort	70 f.

Quellenverzeichnis.

A) Ungedruckte Quellen.

(Aus dem Basler Staatsarchiv).

Ratsbücher.

- A 6. Schwarzes Buch 1520—1774.
- B 4. Erkanntnisbuch IV 1525—1544.
- B 6. Decreta et Mandata 1521—1601.
- O 3. Urfehdenbuch III 1523—1529.

Protokolle.

Öffnungsbücher 7. 1490 Juli 6 — 1530 Juni 23.

Missiven.

- A 28. 1524 Juli 5 — 1531 März 22.
- 29. 1525 Mai 25 — 1530 September 14.

Politisches.

- M 4. Bauernkrieg.
 - 1. Akten (alter Band) 1524—1533.
 - 2. " " " 1525—1540.

Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Abschiedsschriften.

- D 1. 1434—1590.
- 3. 1466—1594.
- 4. 1518—1547.

Eidgenössische Abschiede.

- E 6. 1523—1524.
- 7. 1525—1527.
- 8. 1528—1529.

Städte und Dörfer.

C K 18; Konstanz. Allgemeines u. einzelnes 1528—1850.

Kirchen.

B 1. Allgemeines und einzelnes 1402—1882.

Mandata II 1.

1524—1699.

B) Gedruckte Quellen.

- Absch.** Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. IV 1a, Brugg 1873. IV 1b, Zürich 1876.
- Anshelm.** Berner Chronik. Bd. V. Bern 1896.
- Athenae Rauricae sive Catalogus professorum.** Basel 1778.
- B. Chr.** Basler Chroniken. Bd. I, IV, VI, VII. Leipzig 1872—1915.
- R. Bosch.** Der Kornhandel der Nord-Ost-Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert. Diss. Zürich 1913.
- Seb. Brant's** Narrenschiff, ed. Friedr. Zarncke. Leipzig 1854.
- Bullinger.** Reformationgeschichte. Bd. I, II. Frauenfeld 1838.
- P. Burckhardt.** Die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg des Jahres 1525. Basler Diss. Basel 1896.
- P. Burckhardt.** Die Basler Täufer. Ein Beitrag zur schweiz. Reformationgeschichte. Basel 1898.
- Dierauer.** Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. III. Gotha 1907.
- Dürr, B. R.** Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, ed. E. Dürr. Bd. I. Basel 1921.
- Em. Egli.** Schweizerische Reformationgeschichte. Bd. I. Zürich 1910.
- Herm. Escher.** Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft. Frauenfeld 1882.
- T. Geering.** Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel. 1886.
- J. J. Herzog.** Das Leben Johannes Oekolampads und die Reformation der Kirche zu Basel. Basel 1843.
- A. Heusler.** Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft. Basel 1901.
- Th. Knapp.** Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.
- G. Linder.** Ambrosius Kettenacker und die Reformation in Riehen-Bettingen. Basel 1883.
- J. Loserth.** Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung in den Jahren 1523—1526. Archiv für österr. Geschichte. Bd. 77. Wien 1891.
- Walt. Merz.** Die Burgen des Sisgaus. Bd. I—IV. Aarau 1909—14.
- G. Meyer von Knonau.** Wie ist Basel eidgenössisch geworden? Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, VI 1. Trier 1887.
- Ochs.** Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Bd. V. Basel 1821.
- W. Oechsli.** Zwingli als Staatsmann. In „Ulrich Zwingli“ zum Gedächtnis der Zürcher Reformation, p. 76—200. Zürich 1919.
- Konr. Pellikan.** Das Chronikon des Konrad Pellikan, ed. B. Riggensbach. Basel 1877.
- Diebold Schilling's** des Luzerners Schweizer Chronik. Luzern 1862.
- Schreiber.** Der deutsche Bauernkrieg. Bd. I—III. Freiburg 1863—66.
- Stadthaushalt** Basels im ausgehenden Mittelalter, ed. B. Harms. Bd. I, 1. Tübingen 1909.
- Strickler.** Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationgeschichte in den Jahren 1521—1532, ed. J. Strickler. Bd. I. Zürich 1878.

- R. Thommen.** Bern, Unterwalden und die Reformation im Berner Oberland. Basl. Zs. Bd. XI (1912), p. 363—394.
- Ferd. Vetter.** Die Basler Reformation und Niklaus Manuel. Schweiz. theol. Zeitschrift. Heft 5 u. 6. Jahrg. 1907. Zürich.
- Veraguth.** Basel und das christl. BURGrecht. Gymnasialprogramm. Basel 1897.
- Virck.** Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation, 1517—1530, ed. Hs. Virck. Bd. I. Strassburg 1882.
- R. Wackernagel.** Geschichte der Stadt Basel. Bd. II₁, II₂. Basel 1911, 1916.
- R. Wackernagel.** Mitteilungen über Raymundus Peraudi und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel. Basl. Zs. Bd. II (1903), p. 171 ff.
- Paul Wernle.** Das Verhältnis der schweizerischen zur deutschen Reformation. Basl. Zs. Bd. XVII (1918), p. 227 ff.
- Huldrici Zuinglii Opera** ed. Schuler und Schulthess. Bd. VIII. Zürich 1842.
-

Vorwort.

In der Geschichte der Stadt Basel haben bisher die Jahre, welche dem förmlichen Anschluss an die Reformation und dem Beitritt zum christlichen Burgrechte unmittelbar vorausgehen, noch nicht eine historisch genügende Würdigung gefunden. Die vorliegende Arbeit setzt sich daher zum Ziel, die Politik Basels während der hier wesentlich in Betracht kommenden Epoche von 1524--28 zum Gegenstand ihrer Darstellung zu machen. Es ist dies die Zeit, wo im Innern des Gemeinwesens die neugläubig-reformatorische Richtung schrittweise an Einfluss gewann und sich nach aussen hin die Politik durch die Spaltung der Eidgenossenschaft in zwei konfessionell getrennte Lager vor gerade so neue, wie schwer zu lösende Probleme gestellt sah.

Die innerpolitische Geschichte Basels im Zeitalter der Reformation hat vor rund hundert Jahren Peter Ochs im Rahmen seines grossen Werkes mit unleugbar grossem Geschick und weitgehender archivalischer und literarischer Quellenkenntnis einer historischen Behandlung unterworfen. Leider verzichtete aber Ochs fast völlig darauf, die Stellung und jeweilige Haltung der Stadt zu den aussenpolitischen Faktoren (Eidgenossenschaft, Oesterreich etc.) näher zu beleuchten. Eine Tatsache, die umso bedauerlicher ist, als Ochs aus seiner praktischen Betätigung als Staatsmann und Politiker reiche Erfahrung gerade auf aussenpolitischem Gebiete erworben hatte. Bei der Darstellung der auswärtigen Politik der Stadt hätte aus jenem Grunde ohne Zweifel Ochs Bedeutendes zu leisten vermocht, während einer gerechten Beurteilung der reformatorischen Bewegung, wie sie sich im Inneren eines Gemeinwesens auswirkte, seine rationalistische Geschichtsauffassung hindernd im Wege stand. In neuerer Zeit (1897) behandelte D. Veraguth gewissermassen als Einleitung zu seiner Arbeit über „Basel und das christliche Burgrecht“ die betreffenden Jahre. Wie schon der Titel andeutet, bildet die politische Haltung Basels, wie sie durch das christliche Burgrecht bedingt war, den Hauptteil der Abhandlung, woraus naturgemäss

der Hauptakzent auf die Darstellung der äussern Politik zu liegen kommt. Infolge der verhältnismässig eingehenden Behandlung der Vorgeschichte des christlichen Burgrechtes ergeben sich mit der hier vorliegenden Arbeit einige Berührungspunkte. Veraguth fusst im Gegensatz zu Ochs nur auf gedruckten Quellen, in der Hauptsache also auf der amtlichen eidgenössischen Abschiedssammlung und Strickler's Reformationsakten. An und für sich läge nun in dieser Art der Quellenbenutzung kein Nachteil, da ebengenannte Werke das Material zur Reformationsgeschichte in grosser Reichhaltigkeit zugänglich gemacht haben. Es kann jedoch kaum bestritten werden, dass Strickler in höherem Masse, als es — rein historisch betrachtet — zulässig gewesen wäre, die Ereignisse um Zürich als Zentrum gravitieren lässt. Dadurch wird es fast zur Unmöglichkeit gemacht, die Politik eines andern Ortes als Zürich nur auf die Strickler'sche Quellensammlung gestützt zur Darstellung zu bringen.¹⁾ Man wird daher genötigt, sich nach Materialsammlungen umzusehen, die nach andern Gesichtspunkten gruppiert sind. Wohl als wertvollste Ergänzung kommt für Basel mit seinen regen rheinischen Beziehungen die vorzüglich edierte politische Korrespondenz der Stadt Strassburg in Betracht, die auch Veraguth mit Recht häufig zur Benutzung herangezogen hat.

Die politische Geschichte Basels liegt somit während der Jahre 1524—28 in einem gewissen Dunkel. Durch Heranziehung des archivalischen Quellenmaterials und der speziell auf Basel Bezug nehmenden historischen Literatur scheint es jedoch möglich zu sein, die damalige Politik der Stadt in hellere Beleuchtung zu rücken. Das Basler Staatsarchiv bietet in seinen reichen, wohlgeordneten Schätzen für die tiefere Erkenntnis und geistige Durchdringung der Reformationszeit eine solche Fülle von wertvollem Stoff, dass die vorliegende Arbeit in erster Linie anstrebte, das bisher gar nicht oder nur teilweise veröffentlichte archivalische Material zum Ausgangspunkt der Darstellung zu machen. Neben den archivalischen Quellen musste natürlich auch die gleichzeitige und moderne Geschichtsschreibung genügende Berücksichtigung finden; denn gerade in den letzten zwei Jahrzehnten — zum Teil infolge des 400jährigen Jubiläums der Reformation — hat die historische Literatur durch Neuedition alter und durch

¹⁾ Von 1519 bis Juni 1525 ist die Ende des Jahres 1921 erschienene *Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation* von E. Dürr das grundlegende Werk, das von mir noch vor der Veröffentlichung benutzt werden konnte.

das Erscheinen neuer Werke eine so grosse Bereicherung erfahren, dass schon aus ihr allein ohne archivalisches Studium eine Menge neuer Gesichtspunkte aufgestellt werden könnten.

Die Reformation mit ihrer Vorgeschichte und ihren Vorbedingungen liefert wie alle grossen Krisen auch bei einem Staatswesen von relativ geringem Umfange der historischen Erkenntnis folgenreiche und wichtige Aufschlüsse über Dinge, die bei vorwiegend ruhigerer Entwicklung nur wenig hervortreten und schwer erkennbar sind.

Einleitung.

Wenn auch Basel durch den Beitritt zur schweizerischen Eidgenossenschaft — formell wenigstens — die engern Beziehungen zum Reiche gelöst hatte, so übten doch manche durch die geographische Lage und die frühere Geschichte von vorneherein gegebene Faktoren in der Folgezeit ungeschwächt und unvermindert ihren bestimmenden Einfluss auf die politische Weiterentwicklung der Stadt aus.

Die unvergleichlich günstige Lage an einem schiffbaren Strome¹⁾ und am Durchgangspunkte eines beträchtlichen Nord-Südverkehrs musste im Vereine mit den schon vorhandenen regen Handelsinteressen für die verantwortlichen Leiter der Stadt eine kaufmännisch orientierte Politik als erstrebenswertes Ideal erscheinen lassen. In der Tat kennzeichnete die politische Geschichte Basels zu jeder Zeit das Hervortreten und Ueberwiegen kommerzieller Momente, eine Erscheinung, die bei der Bildung des städtischen Territoriums am fassbarsten zu Tage trat. Die territorial-politische Gestaltung des baslerischen Herrschaftsgebietes stand unter dem Leitgedanken, den Verkehr auf den wichtigsten Handelsstrassen nach Möglichkeit sicher zu stellen. Zu beiden Seiten der Strassen über den obern und untern Hauenstein lagen die im Laufe des 15. Jahrhunderts erworbenen Gebiete.²⁾ In gleicher Richtung lag auch das Bestreben der Stadt, die Strasse durch das Birschtal durch Besitznahme eines Teiles des Laufenertales und des Birseckischen für den Transit fest in ihre Hand zu bekommen.

Mit der Eidgenossenschaft hing Basel nur über den trennenden Jura hinweg territorial zusammen. Vom deutschen Reiche jedoch trennten die Stadt keine verkehrerschwerenden Bergzüge. Der Rhein als idealer Schiffahrtsweg und zu beiden Seiten des Stromes leicht befahrbare Strassen verknüpften die Stadt eng mit dem wirtschaftlichen und politischen Leben der rheinischen Lande. Wirtschaftsgeographische Gründe waren es auch, die in der Eidgenossenschaft vor allen andern Orten

¹⁾ R. Wackernagel II, 487 ff. u. a. T. Geering 182 ff. G. Meyer v. Knonau. Wie ist Basel eidgenössisch geworden?

²⁾ Walt. Merz II 158 (Homburg). 222 (Liestal). IV 14 (Waldenburg).

Basel mit Luzern in ein enges Freundschaftsverhältnis hatte treten lassen. Ueber Luzern, das an der Gotthardroute lag, ging der so überaus wichtige Italienhandel. Kapitalbeteiligung und Speditionsgeschäft spielten bei den wechselseitigen Beziehungen der beiden Städte die Hauptrolle. Fast alle Schichten der Bevölkerung in Basel und Luzern vom reichen Kaufmann bis zum Fuhrmann und Schifferknecht waren an Handel und Verkehr mehr oder weniger interessiert. In den Fritschibesuchen, von denen in den Basler Chroniken so überaus anschaulich berichtet wird, kommt das innige Verhältnis der beiden Städte überzeugend zum Ausdruck.¹⁾ Auch die Beziehungen von Basler Künstlern wie Holbein zu Luzern (Bemalung des Hertenstein-Hauses) gehören in diesen Zusammenhang. In einem ganz bestimmten Falle hatten bereits politisch diese Umstände ihre Auswirkung erfahren: es war seinerzeit (1501) neben Bern Luzern, das die Aufnahme Basels in die Eidgenossenschaft eifrig gefördert hatte.

Mit dem Nachbar, der ihm zunächst lag, dem militär-politisch orientierten Solothurn, verband Basel vom geographisch-wirtschaftlichen Standpunkte aus wenig, wenn auch zeitweise Streitigkeiten über Festsetzung der Grenzen, Gerichtshoheit usw. stark in den Vordergrund traten. Das Bestreben Solothurns, festen Fuss am obern Hauenstein zu fassen und damit die Kontrolle über eine so ungemein wichtige Handelsstrasse in Besitz zu nehmen, betrachtete Basel stets mit grösstem Misstrauen. In gleicher Weise musste das Vordringen Solothurns in das Birseckische Gebiet Basel mit Besorgnis erfüllen. Hier zeigte Solothurn die Tendenz, sich zwischen die Stadt und den engen Zugang zum Birstale bei Aesch zu schieben. Zum Teil bedingt durch die Solothurnische Politik war die jeweilige Einstellung Basels zum militärisch und territorial mächtigen Bern. Bern hielt es für vorteilhaft, Solothurns Expansionstrieb aus seiner eigenen Interessensphäre hinweg über den Jura zu dirigieren, also dahin, wo es notwendigerweise mit

¹⁾ B. Chr. IV, p. 92 ff. Ueber Bruder Fritsch vgl. Diebold Schillings des Luzerners Schweizer Chronik (Luzern 1862), p. 195 f.:

„Von alter har ist ein lobliche gewonheit und järlicher vaßnacht schimpf zuo Lucern gewäsen uff einer gesellschaft und trinkstuben, genannt zum Fritsch. Die hand ein ströwinen mann, genannt bruoder Fritsch, den sy järlich uff den schmutzigen donstag vor der pfaffen vastnacht erlich in irem harnesch mit allen gesellschaften der statt Lucern mit eim vennli, pflifer, trummen, tantzen . . . infüerend. Derselb bruoder Fritsch ist zum dickern mal von denen von Ure, Switz und Underwalden heimlich in eim schimpf und guoter früntschafft genommen, damit man in wider müest reichen.“ vgl. Schweizer. Idiotikon I, 1342.

Basel in Konflikt kommen musste. Bern kümmerte sich zu der Zeit wenig um den Gang der Ereignisse im Norden und Osten seines Gebietes. Die bernischen Staatsmänner traten eben damals mit umso grösserer Intensität für die Wahrung ihrer Interessen im Westen des Landes ein. (Waadt, Genf, Savoyen.) Basel musste deshalb im Falle eines Konfliktes mit Solothurn damit rechnen, das mächtige Bern auf Seiten seines Gegners zu finden. Ein engeres politisches Zusammengehen von Basel und Bern setzte jedenfalls erst im Laufe der Reformation ein. Wie auch Zürich verband Bern immerhin mit Basel das gemeinsame Interesse bei rein städtischen Angelegenheiten im Rahmen der Eidgenossenschaft. Kommerziell und wirtschaftlich fesselten jedoch diese drei Städte keine starken Bande aneinander.

Was nun die Beziehungen Basels zu der Eidgenossenschaft als Gesamtheit anbelangt, so muss bei Beurteilung der baslerischen Politik während der Reformationszeit die Tatsache im Auge behalten werden, dass seit dem Eintritt der Stadt in die Eidgenossenschaft etwas mehr als 20 Jahre verstrichen waren. Eine politische Eingewöhnung hatte füglich nur in geringem Masse stattfinden können. Immerhin trat die Stadt zur Eidgenossenschaft als Gesamtheit zuerst in den italienischen Kriegen und der dadurch bedingten ennetbirgischen Politik in ein engeres Verhältnis. Die gemeinsamen siegreichen und unglücklichen Feldzüge trugen unzweifelhaft viel zu einer gegenseitigen Annäherung bei. In den während dieser Jahrzehnte erworbenen gemeinen italienischen Vogteien erhielt Basel seinen Anteil an der territorialen Herrschaft und dadurch eine ständige Ausweitung seiner politischen Interessensphäre.

Die ewige Richtung mit Frankreich vom 29. November 1516 bedeutete das Ende einer tatkräftigen eidgenössischen Auslands politik. Das Zusammenarbeiten der einzelnen Glieder der Eidgenossenschaft auf gemeinsamer Basis verlor damals viel von seiner früheren Intensität und ein jedes Ort ging politisch wieder seine eigenen Wege. Unverkennbar lässt sich auch bei Basel von da ab bis zum Ausbruch des Glaubensstreites eine rückläufige Bewegung zu den ehemaligen Verhältnissen im Sinne einer grössern politischen Bewegungsfreiheit feststellen. Beinahe selbsttätig gewann die oben ange deutete mehr kommerziell und wirtschaftlich orientierte Politik ihre Bedeutung wieder. In den Jahren nach 1516 erfolgte in der Stadt eine gewisse Blüte auf vielen Lebensgebieten.

Eine rege Produktion im Buchdruckergewerbe, intensive künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit und die Ausfüh-

rung vieler Bauten zeugen sichtlich von ökonomischem Wohlstande, der seinerseits wieder den Ausdruck einer mehr wirtschaftlich gerichteten Staatsleitung darstellte. Nicht zu gering anzuschlagen sind die reichen Einnahmen, die aus Pensionen und Schenkungen flossen. Sie bildeten einen beträchtlichen Teil der Staatseinkünfte.¹⁾ Wie bekannt, war Basel geneigt, auf den Pensionenbezug überhaupt zu verzichten, eine Tatsache, die nicht nur auf Rechnung von neuen mehr demokratischen Anschauungen zu setzen ist, sondern die Stadt hielt bei steigendem Wohlstande den Eingang der fremden Gelder nicht mehr für so nötig wie ehemals. Nur mit Mühe konnte Basel im Jahre 1521 von den andern Gliedern der Eidgenossenschaft bewogen werden, die französische Pension von neuem anzunehmen. So zeigte Basel in dem der Reformationszeit unmittelbar vorausgehenden Zeitabschnitte das scharf umrissene Bild der vorwiegend kommerziell orientierten Handelsstadt. Basel stellt somit einen Städtetypus dar, der eher auf dem Boden des Reiches als im Kreise der Eidgenossenschaft sein Gegenstück findet (Strassburg, Köln, Mainz usw.). Eigentümlich hob sich Basel auch insofern von allen andern Orten der Eidgenossenschaft ab, dass es als einziger Ort Zentrum und zeitweilige Residenz eines Bistums war, ein weiteres Element der Komplikation für die innere und äussere Politik der Stadt.

In der Krisenepoche der Reformation erfuhr die politische Einstellung Basels von aussen her und von innen heraus in gegenseitiger Wechselwirkung tiefgreifende Aenderungen. Politisch wuchs damals die Stadt erneut in die Eidgenossenschaft, oder wenigstens in einen Teil von ihr, durch das christliche Burgrecht, hinein zu einer Zeit, wo die meisten Staatsgebilde Europas einer strafferen territorialen Vereinheitlichung zustrebten. Durch die sich nun überall vollziehende Festigung und Vergrösserung der Territorien trat die auswärtige Politik einer auf sich allein gestellten Stadt viel mächtigeren Faktoren gegenüber als ehemals. Nur durch engern Anschluss an ähnliche Gebilde konnte ein verhältnismässig kleines Gemeinwesen den neuen Mächten sich gewachsen zeigen. Für Basel galt das in erster Linie Oesterreich gegenüber. Der Politik Basels zu dieser Macht ist immer die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, wenn man der politischen Leitung Basels von der Mitte der zwanziger bis anfangs der dreissiger Jahre gerecht werden will. Mit ihren Besitzungen im Sundgau und Breisgau standen die Habsburger vor den Toren Basels. Schon rein militärisch betrachtet war dadurch die Stadt stets bedroht und

¹⁾ Stadthaushalt Basels I., 407 ff.

gefährdet. Der Adel in den beiden Landschaften war zudem österreichisch gesinnt und ein erbitterter Feind der baslerischen Bürgerschaft. Da Sundgau und Breisgau für die Wein- und Getreideversorgung von Basel und der Eidgenossenschaft zum Teil entscheidend in Betracht kamen, musste die Vorherrschaft eines Gegners in diesen Gebieten äusserst unangenehm empfunden werden. Durch den Besitz des Sundgaus vermochte überdies Oesterreich die Stadt vom übrigen so getreidereichen Elsass abzuschliessen. Das habsburgische Regiment drängte sich hier störend zwischen Basel und das von Alters her befreundete Strassburg. Während den Stürmen des Glaubensstreites erhielt die alte Freundschaft der beiden Städte erneut ihre grosse politische Bedeutung. — Die eidgenössischen Orte, einzeln oder zu Gruppen zusammengechlossen, und Oesterreich mit dem ihm verbündeten Adel waren im Wesentlichen die Faktoren, mit denen im Zeitalter der Reformation die baslerische Aussenpolitik zu rechnen hatte. Historisch betrachtet bildete die Geschichte Basels in den politischen und militärischen Kämpfen jener Jahre den Abschluss einer langen alten Entwicklung und gleichzeitig den Anfang einer neuen anders gearteten Epoche.

Von jeher ist für die politische Haltung Basels zur Eidgenossenschaft im Glaubensstreite die Bedeutung des Bundesvertrages von 1501 betont worden. In staatsrechtlicher Hinsicht waren darin allerdings der baslerischen Politik gewisse Richtlinien vorgezeichnet; tatsächlich aber erwiesen sich die Bestimmungen des Bundesbriefes nicht von so einschneidender Bedeutung wie bisher angenommen wurde.¹⁾ In jedem einzelnen Falle genau nach der juristisch richtigen Interpretation des Bundesbriefes zu handeln, lag nicht im Wesen der damals Basels Politik leitenden Männer. Gerade die entscheidende Frage, ob etwas die gemeine Eidgenossenschaft oder nur ein oder mehrere Orte für sich allein angehe, wurde nicht in der Schärfe erkannt, die zur Lösung des Problems nötig gewesen wäre. Trotzdem nun in der vorliegenden Arbeit die Wichtigkeit des Bundesvertrages von 1501 nicht so hoch bewertet wird, dürfte es dennoch angezeigt sein, die beiden in Betracht kommenden Paragraphen sich gegenwärtig zu halten.

1) „Wa es ouch durch einich ungefell darzu keme, das under und zwuschent uns, der Eydgenosschaft, es were eins oder mer ortten gegen und wider einander uffrur wurden er-

¹⁾ Vgl. A. Heusler, Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft. D. Veraguth, Basel und das christliche Burgrecht.

wachsen, das gott ewiglich welle verhuten, so mag ein statt Basel durch ir bottschaftt sich darinn arbeiten, solich uffrur zweyung und spenn hynzulegen, und ob das ye nit sin mocht, so soll doch dieselb statt susz dheinem teyl hilfflich wider den andern teil anhangen, sondern still sitzen, doch ir fruntlichen mitlung, wie vorstat, ob die erschyessen möcht, unverzigen.“¹⁾

2) „Und so sich nu hynfur einich sachen oder geschefft begeben, die gemeyn unser Eydgenosschaft und ein statt Basel mochten antreffen und berüren, sol dieselb statt Basel durch ir erber bottschaftt berufft werden, by unsern anwelten sytzen und mit ratt und getatt als ein ander ortt unser Eydgnosschaft helffen raten, bedencken und handlen . . .“²⁾

I.

1. Erst vom Jahre 1524 an setzte in Basel die reformatorische Bewegung in einem solchen Umfange ein, dass die Einwirkung der neuen Richtung den Gang der innern und äussern Politik vorherrschend zu beeinflussen begann. Im gleichen Jahre wuchs auch der Gegensatz der beiden sich gegenüberstehenden Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft zu voller Schärfe und politischer Bedeutung aus. Auf den Tagsatzungen von Luzern vom 13. Januar f. und vom 27. Januar (1524) erschien zum ersten Male in klar bestimmter Form der Streit zwischen Zürich und den altgläubigen Orten unter den zu behandelnden Traktanden. — in den Abschied vom 27. Januar f. wurden deshalb folgende Weisungen aufgenommen: „Jedes Ort solle auf den nächsten Tag zwei Boten mit hinreichenden Vollmachten abordnen, um über die iutherischen Neuerungen und andere Geschäfte mit Zürich ernstlich zu reden und zu verlangen, dass Zürich von seinem seltsamen Vorhaben abstehe und sich von den übrigen Orten der Eidgenossenschaft nicht derart sondern möchte.“³⁾

Es lag nun naturgemäss im Bestreben Basels, bei dieser so überaus heiklen Situation sich möglichst wenig in den Streit der Parteien hineinziehen zu lassen. Seine Instruktion⁴⁾ auf den nächsten Tag Luzern, 16. Februar f., lautete daher auch in diesem Sinne vermittelnd und versöhnend, um es ja nicht mit einer der sich befehlenden Gruppen endgültig zu verderben.

¹⁾ Neutralitätsartikel.

²⁾ Bes. Bestimmung für Basel im Gegensatz zu Solothurn und Freiburg. Vgl. Andreas Heusler, Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft p. 26.

³⁾ Absch. IV 1a, No. 1641, No. 165 n (i).

⁴⁾ Dürer B. R., No. 190.

Die Boten Basels erhielten den Auftrag, ihre Bemühungen dahin zu richten, dass „nichts anders dan ein gute früntliche meynung“ mit denen von Zürich geredet werde. Würde aber trotzdem einstimmig beschlossen, nach Zürich zu gehen und etwas „rauhes“ zu reden, so dürfte der Bote Basels in jedem Falle nur Mittler sein und müsse nach Kräften verhüten, dass man unfreundlich gegen die Stadt vorgehe. Wenn aber auch nur ein anderes Ort ausser Basel sich an der Intervention in Zürich nicht zu beteiligen gedächte, so sollen auch die Basler Boten der betreffenden Gesandtschaft fernbleiben. Kämen die Boten Zürichs ihrerseits nach Luzern, so möchten sich die baslerischen Gesandten bemühen, dass die Zürcher sich von der Eidgenossenschaft nicht „sönderten“. Diese Instruktion ist in ihrer Fassung typisch für das weitere Verhalten Basels im Streite zwischen Zürich und den altgläubigen Orten. Den reformationsfreundlichen Tendenzen Zürichs stand die Stadt von Hause aus nicht unsympathisch gegenüber, wagte es aber nicht, als einziges Ort dieser Gesinnung durch die Tat Ausdruck zu geben. Im Momente aber, wo auch andere Glieder der Eidgenossenschaft die Meinung vertraten, in Zürich nicht zu intervenieren, war auch Basel durchaus einverstanden, durch Nichtteilnahme an der Botschaft nach Zürich seine der neuen Richtung geneigte Haltung zu manifestieren. In den folgenden Monaten wich die Politik des Basler Rates von der nun einmal eingeschlagenen Bahn kaum mehr ab.

Die Betrachtung der Mittel und Wege, die Basel bei seiner Neutralitäts- und Interventionspolitik anwandte und betrat, ist für die historische Erkenntnis fruchtbarer als die chronologische Aufreihung der Ereignisse, die bis zum Ausbruche des Bauernkrieges im Jahre 1525 geradlinig in der eben angedeuteten Richtung sich weiter entwickelt haben. Das Bestreben Basels ging dahin, die Reformation als eine interne Angelegenheit der einzelnen Orte aufzufassen, also auf ein Gebiet hinüberzuspielen, für das in den eidgenössischen Bünden überhaupt gar keine Bestimmung vorgesehen war und durch kein ordentliches Rechtsverfahren eine eidgenössische Regelung erfolgen konnte. Die Basler Instruktion¹⁾ auf den Tag zu Luzern vom 1. April f. 1524 besagte in diesem Sinne mit aller Deutlichkeit, dass bei Bestrafung der Priesterehe jeder Ort selbständig vorgehen sollte. Wenn aber über eine eidgenössisch zu regelnde Bestrafung abgestimmt würde, so waren die Boten Basels angewiesen, Stimmenthaltung auszuüben. Unbekümmert um die Meinung der andern Glieder der Eid-

¹⁾ Dürr B. R., No. 208. Vgl. dazu Dürr B. R., No. 222 u. 230.

genossenschaft wollte die Stadt gegen die verhehlchten Priester nach ihrem Gutdünken verfahren. In gleicher Weise dachte sie in Sachen des Fleischessens während der Fastenzeit ihre Massnahmen zu ergreifen. Basel war auch insofern an einer eidgenössischen Regelung der religiösen Frage weniger interessiert, als in dem einzigen Untertanengebiet, den ennetbirgischen Vogteien, an denen Basel auch Herrschaftsrechte besass, und in denen religiöse Streitigkeiten unbedingt im Verein mit den mitregierenden Ständen hätten behandelt werden müssen, zu der Zeit die reformatorische Bewegung noch keine Rolle spielte. — Dass aber anderseits den beiden Glaubensparteien die abwartende und selbständige Haltung Basels alles andere als erwünscht sein musste, liegt klar auf der Hand. Auf beiden Seiten wollte man sich daher über die tatsächliche Einstellung der Stadt zur reformatorischen Frage orientieren und suchte zu dem Zwecke seine Fühler vorzustrecken. So gab denn Basel am 20. April 1524 auf die Anfrage der katholischen Partei der Tagsatzung, ob es „denn satzungen, alter gwonheiten vonn bebstenn, concilien uffgesetzt, oder der Lüterischenn leer“ anzuhanen gedächte, folgende Antwort¹⁾: Nach ausgegangenem speziellem Mandat²⁾ wäre man gesonnen, nichts anderes, denn das wahre Wort Gottes, die Heilige Schrift und Evangelium predigen zu lassen unter Ausschluss anderer „stempanienn“. Solches Gebot hätten bisher seine Praedikanten gehalten. Uebertreter, die wider göttliche Lehren und heiliges Evangelium predigten, würden strenge bestraft werden. — Dem Hauptgegner der katholischen Partei Zürich antwortete Basel³⁾ (30. April) auf die Anfrage, wie es sich zur neuen Lehre stellen wolle, fast gleich wie den Altgläubigen, dass es nicht dem wahren Worte Gottes, der Heiligen Schrift und dem Heiligen Evangelium entgegenzuhandeln beabsichtige, sondern laut Mandat werde es, wie es standhaften Christen gebühre, treu dem wahren Glauben anhangen.

Zudem traten damals an die Stadt (wie übrigens auch an Schaffhausen, St. Gallen) von Seiten des Kaisers und des Reiches Zumutungen heran, die sie vor die Zwangslage stellten, für oder gegen die neue Glaubensrichtung Farbe zu bekennen. Abgesehen von dem religiösen Inhalt wurde auch die Stellung Basels als souveränes Glied der Eidgenossenschaft durch dieses im befehlenden Tone sich bewegende Mandat ange-

¹⁾ Dürr B. R., No. 214.

²⁾ Gemeint ist das Mandat vom Mai 1523. Mandata II., p. 1.

³⁾ Absch. IV 1a, No. 178 zu f4.

fochten.¹⁾ Der Stadt wurde darin befohlen, den künftigen Reichstag von Speyer zu besuchen und strikte dem Wormser Edikt nachzuleben. Vor allem müsste nach Reichstagsbeschluss damit aufgehört werden, den Druck von religiösen Pamphleten noch weiter zu gestatten. Für Basel speziell hatte die Bestimmung, die den Druck von religiösen Streitschriften verbot, bei der grossartigen Entwicklung des Druckes von Broschürenliteratur seine besondere Bedeutung.

So wurde die Stadt gezwungen, nach allen Seiten hin ihren Standpunkt zur neuen Lehre darzulegen zu einer Zeit, wo sich noch alles im Zustand der Schwebе befand und ein weit in die Zukunft vorgezeichneter politischer Kurs höchst inopportun hätte erscheinen müssen. Die Politik Basels schlug angesichts der schwierigen Situation einen Mittelweg ein. Vorsichtig lavierte der Rat zwischen den Extremen der beiden Glaubensrichtungen, wenn er einerseits stets jeden Zusammenhang mit Luther und seiner Lehre leugnete, andererseits immer und immer wieder betonte, dass allein auf dem heiligen Evangelium die neuen Formen des Kultus beruhten. Nach der Meinung der Basler Obrigkeit kamen somit nur Reformen in Anwendung, wie sie schon von jeher im Rahmen der Kirche vorgekommen waren. Mit diesem Standpunkte konnte Basel einigermaßen den Forderungen beider Glaubensparteien gerecht werden, ohne sich nach einer Seite hin kompromittieren zu müssen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Haltung der Stadt trotz der Verschleierungspolitik schon damals vielfach als direkt Luther- und reformationsfreundlich beurteilt wurde. Aus einem Brief des Vyt Suter (vom 2. Februar 1524) „an fürstlicher durchlaucht vicestatthaltern unnd hoffräten zu Insprugk“ ist dafür folgender Passus erwähnenswert: „Die anndern Eydgenossen [ausser Zürich] sind der Luterischen sect mercklich wuderwertig, allein Basel und Schaffhusen auszgeschlossen.“²⁾ Ähnlich äusserte sich in einem Schreiben vom 11. März 1524 der Hofrat zu Innsbruck an den Bischof zu Trient und den fürstlichen Schatzmeister.³⁾ Er beklagt sich über das Eindringen Basels in die geistliche Gewalt des Bistums; der Adel der Umgebung werde dadurch mehr von der Eidgenossenschaft als von Oesterreich abhängig. Es wäre sogar eine Burgerschaft des Adels mit den Eidgenossen zu befürchten.

¹⁾ Dürr B. R., No. 213.

²⁾ Dürr B. R., No. 182.

³⁾ Dürr B. R., No. 203.

Die bedeutendsten Ereignisse im Jahre 1524, der Stammheimer Handel und der Ittinger Sturm vom 17.-18. Juli, übten als solche auf den Gang der eidgenössischen Politik Basels keinen bestimmenden Einfluss aus. Verhielt sich hier der Form nach die Stadt nach wie vor unparteiisch, so bildeten sich zusehends hinter der neutralen Fassade entschiedene reformations- und zürichfreundliche Tendenzen aus. Schon vorher, am 5. Juli 1524, hatte Basel in einem Schreiben¹⁾ an Zürich die Absicht durchblicken lassen, auf der nächsten Tagung von Zug auf dessen Seite stehen zu wollen. Wie Basel die Parteinahme in Wirklichkeit durchführte, geht nun klar aus der Instruktion auf den betreffenden Tag hervor.²⁾ Beim Vorgehen der VI Orte gegen Zürich, Schaffhausen und Appenzell wegen lutherischer und zwinglischer Lehren soll sich der Bote Basels nur insoweit beteiligen, „als jemand wider die Heilige Schrift gepredigt habe, doch das zuvor eygentliche und warhafftige erkundung darumb beschee“

Vor allem müsse eine Zerrüttung der Eidgenossenschaft verhindert werden. Wenn man zu den drei genannten Orten eine Gesandtschaft abschicke, so dürfen die Basler Boten sich nur unter der Bedingung daran beteiligen, dass nichts „ruwes“ gehandelt würde. Die Unterhandlungen sollten nur mit den offiziellen Obrigkeiten geführt werden.

2. Die etwas starre und zugleich schwächliche Aussenpolitik stand in engem Zusammenhange mit einer gewissen Unsicherheit der Leitung im Innern des Staatswesens. Zeitweise schien man der neuen Bewegung keine grosse Bedeutung zu schenken, um dann wieder ziemlich willkürlich einige Individuen aus der grossen Masse zur Bestrafung herauszugreifen. Für die Art, wie der Rat gegen die Anhänger der neuen Lehre vorging, bildet das Urfehdenbuch für die betreffenden Jahre eine der aufschlussreichsten Quellen.³⁾ Im September 1524 erscheinen verschiedene Leute, die wegen Lutherei ins Gefängnis gekommen waren und nach Ableistung der Strafe Urfehde schwören mussten. In der Urfehde vom 17. Sept. des Heinrich Synckentalers⁴⁾, Caplans zu Liestal, heisst es: „Von wegen das er überusz Luterisch ist und inn wincklen geprediget, den gmeinen man ze bewegen ist er inn gefencknisz miner herren kummen, doch uff hutt sambstag vor sanct Matheus ledig gelossen.“ Der Caplan soll

¹⁾ Dürr B. R., No. 234.

²⁾ Dürr B. R., No. 236.

³⁾ Ratsbücher O₃, Urfehdenbuch III, 1523—1529.

⁴⁾ Dürr B. R., No. 259.

hinfort nicht mehr predigen und das lutherische Leben abtun, sonst werde er von Pfrund und Land gejagt. Im gleichen Monat erfolgte die Bestrafung von Theodor Gryn, Sattler, wegen Anschlags auf einen Geistlichen. Als Grund, der ihn dazu verleitet haben soll, wird angegeben, „dvwil er ouch so gar Luterisch, aller geistlicheit widerwertig“. ¹⁾

Daneben schritt die Stadt ebenso gegen Auswüchse, die bei Anhängern der alten Richtung vorkamen, ein und scheute sich sogar nicht, dem Klerus Vorstellungen über offenkundige Misstände zu machen. Der Rat beschwerte sich am 24. September beim Domkapitel über das Jagen und Zutrinken der Geistlichen. Eine Beschwerde, der insofern Erfolg beschieden war, als das Kapitel die Abstellung der gerügten Unregelmässigkeiten versprach. ²⁾ Besonders aufschlussreich ist das Vorgehen der städtischen Obrigkeit gegen den Domherrn Jost von Reinach. ³⁾ Der Rat hatte Reinach verhaften lassen, weil er die Tochter eines Basler Bürgers verführt und sie darnach zu Brugg und Mellingen 1½ Jahre lang hatte verborgen halten lassen. Der Coadjutor, Nikl. v. Diessbach, Abgeordnete des Stiftes und Reinachs einflussreiche Verwandtschaft protestierten beim Rate wegen Eingreifens weltlicher Gewalt in geistliche Sachen. Jost von Reinach wurde nun allerdings dank dieser Massnahme freigelassen, und musste am 15. Oktober 1524 Urfehde schwören. ⁴⁾ Es ist aus dem Rechtsfall klar zu ersehen, dass damals zwar der Rat für sich das Recht in Anspruch nahm, wegen weltlicher Vergehen gegen Kleriker einzuschreiten, aber doch nicht soviel Konsequenz aufzubringen vermochte, durch Bestrafung des Schuldigen das Verfahren zum tatsächlichen Abschluss zu führen.

Als bedeutsamstes Moment der Unruhe machten sich im Herbst 1524 die Vorwehen des grossen Bauernkrieges bemerkbar. Es fing in den untern Schichten von Stadt und Land stark und bedenklich an zu gären. Am 2. Oktober musste z. B. der Rat Zehnden des Stiftes zu Basel schützen, die ein Wendli Erlibach von Rastetten (Rastadt), ein Hindersäss, aus Lutherei nicht bezahlt hatte. ⁵⁾ Die revolutionäre Bewegung setzte, nach den Urfehdebüchern zu schliessen, mit nicht zu unterschätzender Stärke im Herbst 1524 ein. (Im Frühjahr und

¹⁾ Dürr B. R., No. 262.

²⁾ Dürr B. R., No. 264.

³⁾ Ochs V, p. 464 ff. — In diesen Zusammenhang gehört auch der Kettenackerhandel (vgl. Linder, Ambrosius Kettenacker und die Reformation in Riehen-Bettingen).

⁴⁾ Dürr B. R., No. 277 (vgl. 275, 276, 279).

⁵⁾ Dürr B. R., No. 269.

Sommer des gleichen Jahres kamen Vergehen dieser Art, wie sie sich dann vom Oktober an häuften, nur selten vor.) Immer waren es kleine Leute, Tagelöhner und Hintersässen; auch das gefährlichere halbgebildete geistige Proletariat fehlte nicht, das besonders in Buchdruckerkreisen damals häufig zu finden war.¹⁾ Lux Scholer von Reutlingen, der Buchdrucker zu Basel, war in Haft genommen worden und musste am 4. Oktober Urfehde schwören.²⁾ „hatt nit wellen den zehenden geben von sinen gutern, dorumb inn gefencknisz kummen; ist ouch gutt Luterisch . . .“ Weiter ist der Tatsache volle Beachtung zu schenken, dass es sich bei den religiös Revolutionären dem grössten Teile nach nicht um Eingesessene handelte. Ihre Heimat Schwaben, Elsass, Breisgau deckt sich mit den Zentren der späteren Bauernbewegung. Bei weitaus den meisten Delinquenten wurde als antreibendes Moment ihrer aufrührerischen Gesinnung die lutherische Lehre angegeben. Damals erschien zuerst greifbar die für den Fortgang der Reformation so überaus folgenreiche Verwechslung und Ineinandermengung religiöser und sozialer Forderungen. Immerhin wurde nicht durchwegs Luthertum gleich revolutionärer Gesinnung aufgefasst, vgl. z. B. die Urfehde vom 5. Dez. 1524 eines gewissen Heinrich Musz von Frick: „ . . . das er ze vil gredt, uffrür ze machen gneigt und anschlag gethon.“³⁾ Aehnlich lautet auch die Urfehde vom 15. Dez. des Hans Businger von Frick . . . „desshalb, das er und ander sich haben wellen rotten.“⁴⁾

3. Nahm Basel somit im Innern des Gemeinwesens eine der religiös-radikalen Richtung und dem Anabaptismus gegenüber durchaus ablehnende Haltung ein, so beleuchteten die Waldshuter Wirren⁵⁾ gegen Ende des Jahres 1524, wie sich die Stadt in ihrer auswärtigen Politik zu den hierdurch bedingten

¹⁾ Vgl. Seb. Brant, Narrenschiff ed. Zarncke, 29 u. 346 ff.

„So sint wir zu Lyps, Erfordt, Wyen,
Zû Heidelberg, Mentz, Basel gstanden,
Kumen zû letst doch heym mit schanden.
Das gelt das ist verzeret do,
Der truckery sint wir dann fro,
Und das man lert ufftragen wyn . . .“

Die Studenten, die vielerlei und mancherorts studiert, aber zuletzt doch nichts rechtes gelernt haben, finden zuletzt Beschäftigung als Buchdrucker-gesellen und Kellner.

²⁾ Dürr B. R., No. 271.

³⁾ Dürr B. R., No. 304.

⁴⁾ Dürr B. R., No. 313.

⁵⁾ Zudem gewann der schon vorher bestehende Antagonismus gegen Habsburg bei der Waldshuter Affäre sichtlich an Stärke.

Problemen stellen zu müssen glaubte. Seit Dezember 1523 befand sich Waldshut unter der kirchlichen und teilweise auch politischen Leitung des fanatischen und wiedertäuferisch gesinnten Dr. Balthasar Hubmaier im Zustande der offenen Auflehnung gegen Oesterreich. Begreiflicherweise erregte der Widerstand der kleinen Stadt am Oberrhein die warme Teilnahme der reformationsfreundlichen Glieder der Eidgenossenschaft.¹⁾ Am engsten gestalteten sich die Beziehungen von Zürich zu Waldshut, seitdem dieses Städtchen sozusagen nach Zürcher Vorbild die Reformation in seinen Mauern eingeführt hatte. Der Umstand ferner, dass Waldshut seinen unablässigen Versicherungen zufolge nur des Evangeliums wegen von der österreichischen Regierung bedroht wurde, hatte ihm die wärmsten Sympathien der Zürcher Bürger- und Bauernschaft, sowie deren Unterstützung in den Verhandlungen mit Oesterreich eingetragen. Am schärfsten kam die Gesinnung des Zürcher Volkes in der Waldshut gewährten militärischen Unterstützung zum Ausdruck, die spontan ohne Einwilligung der Regierung den bedrängten Glaubensbrüdern geleistet worden war. Die Zürcher Obrigkeit desavouierte dann nachträglich beim österreichischen Regiment den unüberlegten Schritt ihrer Untertanen und suchte — allerdings vergeblich — das Zürcher Hilfskontingent aus Waldshut zurückzuberufen. Immerhin hielt sich Zürich doch verpflichtet, um der Stimmung des Volkes einigermassen Rechnung zu tragen, Waldshut in den bald darauf beginnenden Verhandlungen mit Oesterreich diplomatisch zu unterstützen und seinen Teil zu einem gütlichen Vergleiche beizutragen. Hierin fand nun Zürich die Unterstützung von Basel und Schaffhausen. War für Schaffhausen am Entschlusse, an der Intervention teilzunehmen, ausser der altererbten Abneigung gegen Habsburg und der Solidarität mit Zürich in erster Linie eine gewisse Sympathie mit Hubmaier und das kommerzielle Interesse am Stande der Dinge in Waldshut massgebend, so liegen die Ursachen, die Basels Tun bei dieser Angelegenheit bestimmten, nicht so leicht erkennbar an der Oberfläche. Basel hatte gar keine Veranlassung, mit Zürich zusammen einen diplomatischen Feldzug gegen Oesterreich zu eröffnen, gegen dasselbe Oesterreich, das dank seiner überragenden Stellung im Sundgau und Breisgau Basel gegenüber ganz anders als gegen das fernegelegene Zürich seine Macht zur Geltung bringen konnte. Zudem waren die Beziehungen Hubmaiers zu Basel in ausgesprochenem Gegensatze zu Zürich ganz unbedeutend. Da-

¹⁾ Vgl. hauptsächlich J. Loserth Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung in den Jahren 1523–1526.

neben war Basel, das damals selbst noch keine durchgreifenden kirchlichen Neuerungen zur Durchführung gebracht hatte, am Schicksal der Reformation in Waldshut bei weitem nicht so interessiert, wie Zürich. Bei den verschiedenen Vermittlungstagen konnte somit Basel von allen drei intervenierenden Orten verhältnismässig am unvoreingenommensten seine diplomatischen Massnahmen nach dem jeweiligen Stand der Verhandlungen einrichten. Der Ausbruch des Bauernkrieges am Oberrhein und das Ueberhandnehmen der radikalen täuferischen Richtung zu Waldshut veranlassten dann im Laufe des folgenden Jahres die drei Orte, ihre Haltung völlig zu ändern und das aufrührerische kleine Gemeinwesen seinem Schicksal zu überlassen. Wie in der eidgenössischen Politik hatte auch hier Basel sein Bestreben darauf gerichtet, eine friedliche Einigung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und einen Krieg unter allen Umständen zu vermeiden. Ebenso wie bei den Unterhandlungen mit Zürich im Sommer 1524 wagte Basel auch hier nicht selbständig, sondern nur im Verein mit andern Orten die einigermassen gefährliche politische Aktion zu unternehmen. Es entsprach dann ferner der Haltung der Stadt in der innern Politik, wenn sie auch bei Waldshut eine ablehnende Stellung gegen die extreme Richtung einnahm.¹⁾

Basel zog Ende 1524, auch abgesehen von dem Waldshuter Konflikt, die Kreise seiner Politik über das Gebiet der Eidgenossenschaft hinaus. Besonders lebhaft gestalteten sich die wechselseitigen Beziehungen gegen Ende des Jahres mit Strassburg und Mülhausen.

Im Mülhausen bemühte sich Basel vergebens, die Schlichtung eines Streites zwischen Rat und Gemeinde in die Wege zu leiten. Die Vermittlung wurde von Mülhausen mit der Begründung, es könne gut allein dieser Krise Herr werden, trotz wiederholtem Anerbieten höflich, aber bestimmt abgelehnt.²⁾

Bereits im September 1524 war Basel mit Strassburg wegen eines eventuellen Bündnisses in geheime Unterhandlung getreten. Im Laufe der nächsten Monate blieben die Verhandlungen, bei denen Basel die Vermittlerrolle zwischen Strass-

¹⁾ Vielleicht bildete Thomas Münzer das Bindeglied gewisser Kreise zu Basel mit der waldshutischen „evangelischen Bruderschaft“. Auf seiner revolutionären Agitationsreise hatte Münzer vom Norden Deutschlands kommend in Basel Fühlung mit Oekolompad genommen und sogar Gelegenheit gefunden, eine Predigt zu halten. — Münzer trat dann gleich darauf zu Hubmaier in nähere Beziehungen. Vgl. Allg. Deutsche Biographie XXIII, p. 41 ff.

²⁾ Dürr B. R., No. 290. — Dürr B. R., No. 291.

burg und der Eidgenossenschaft übernommen hatte, im Fluss. Die Boten Basels sollten in diesem Sinne auf dem Tage zu Baden vom 12. Dezember geheim mit Zürich und Schaffhausen unterhandeln, ob ein etwaiges Bündnis jener Stadt im Elsass mit Zürich, Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen von etwelchem Nutzen zu sein schiene. Strassburg wollte nämlich nicht mit Basel in einen Verstand eintreten, als bis das Traktandum an die eidgenössischen Städte gebracht worden wäre. Vor allem müsste diesen Städten in Baden die grosse Bedeutung Strassburgs ins rechte Licht gerückt werden. Die Verhandlungen wegen eines politisch engern Anschlusses von Strassburg an einzelne Glieder der Eidgenossenschaft zogen sich dann noch bis ins Frühjahr 1525 hin, ohne allerdings zu einem positiven Resultat zu kommen.¹⁾

Im Rahmen der Eidgenossenschaft wurden bei der steigenden Entzweiung der neun Orte und Zürichs im Spätherbst des Jahres 1524 die Vermittlungsversuche Basels naturgemäss intensiver und häufiger. Von besonderer Wichtigkeit war der Tag zu Einsiedeln²⁾ vom 23. November, an dem der Basler Rat seinen besten politischen Kopf, Adalbert Meyer, mit der Weisung zu intervenieren abgeordnet hatte. Schon ein paar Tage vorher, am 19. November, war vom Bürgermeister Meltinger ein Schreiben³⁾ an die Ratsboten der neun Orte zu Einsiedeln abgegangen, worin betont wurde, dass Basel den Zwist der neun Orte mit Zürich bedaure, weil Zerrüttung der Eidgenossenschaft daraus entstehen könne. Einen Krieg gegen Zürich wollten nur die Feinde der Eidgenossenschaft. Aus diesem Grunde vor allem möchten die neun Orte die Vermittlung Basels gütlich annehmen. Dass Basel unter den Feinden der Eidgenossenschaft auf Oesterreich hinzielte, geht klar und deutlich aus der Instruktion auf den betreffenden Tag hervor.⁴⁾ Die Botschaft erhielt da den Auftrag, ihrem Bedauern Ausdruck zu geben, dass Oesterreich sich in interne Händel der Eidgenossenschaft mische, nicht wegen der Lutherei, sondern aus Hass gegen gemeine Eidgenossen. Basel wünschte daher die Wegweisung der kaiserlichen Gesandten Dr. Reichenbachs und Veit Suters von der Tagsatzung. Der lutherischen Sache halb, so hoffe man von Gott noch soviel Gnade und soviele verständige fromme Leute zu haben, dass man, sofern die Eidgenossen einander anhören, wohl zur Einigung gelangen könne. Die Basler Gesandten wurden angewiesen, den Tag

¹⁾ Dürr B. R., No. 266, 310. — Vgl. auch Virck, Polit. Corr. I No. 174 (p. 94)

²⁾ Abschiede IV Ia, No. 226.

³⁾ Dürr B. R., No. 292.

⁴⁾ Dürr B. R., No. 295.

zu verlassen, wenn die eine oder die andere Partei die Vermittlung ausschlagen sollte. Durch Nichtbeteiligung an den Verhandlungen wollte also die Stadt einen gewissen Druck ausüben und gleichzeitig ihre desinteressierte Haltung zu erkennen geben. Dass Basel speziell auf die Gefahr, die von Oesterreich bei einem innern Streit der Eidgenossenschaft drohte, aufmerksam machte, zeigt in aller Deutlichkeit die Rolle, welche die an der Peripherie des eidgenössischen Gebietes gelegenen Orte für die auswärtige Politik spielten. Wie Bern z. B. über Savoyen, so war Basel dank seiner Lage das bestinformierte Ort über Oesterreich. Die Aufgabe des Basler Rates musste es daher ständig sein, die andern Glieder des Bundes über die Politik Habsburgs auf dem Laufenden zu halten.¹⁾

4. Während so das Bild der eidgenössischen und auswärtigen Politik der Stadt im Wesentlichen an der Jahreswende 1524/25 gegenüber dem Anfang des Jahres (1524) keine stark veränderten Züge ergibt, vollzogen sich im Innern Änderungen einschneidender Art. Zu Beginn des Jahres 1525 setzte in Basel das Vorgehen der Obrigkeit gegen kirchliche Institutionen überhaupt ein, und nicht mehr bloss wie früher gegen offenbare Misstände des Klerus. Der Rat nahm das Recht in Anspruch, die Besetzung einer Kaplaneipfründe am Stifte, die im Papstmonate ledig geworden war, von sich aus vorzunehmen. Trotz Gegenvorstellungen des Coadjutors und Domkapitels verharrete die städtische Obrigkeit auf ihrem Standpunkte und erklärte am 28. Januar (1525), in alle Ewigkeit die Pfründen, die im Papstmonate frei würden, von sich aus neu zu besetzen.²⁾ Schon am 1. Februar erfolgte dann die erste Säkularisation. Prior und Konventherren des Stiftes zu St. Leonhard übergaben freiwillig ihr Stift an Bürgermeister und Rat der Stadt Basel.³⁾ Den Klöstern Gnadental und „in den Steinen“ wurden noch im selben Monat (14. Februar) vom Rate Pfleger gesetzt.⁴⁾ Die fortschrittlichen Tendenzen der innern Politik Basels konnten selbstverständlich der konservativ-katholischen Partei in der Eidgenossenschaft kein Geheimnis bleiben. Man hatte dort das richtige Gefühl vom Einsetzen

¹⁾ Nach gedruckt und ungedruckt vorliegendem Material bringt der nun folgende Tag zu Baden vom 12. Dez. keine neuen Züge zur Charakteristik der Politik Basels in eidgenössischen Angelegenheiten. Dagegen kam an diesem Tage die Politik mit Strassburg (vgl. p. 24) zur Sprache.

²⁾ Dürr B. R., No. 338. Der Rat übergab diese Pfründe Jörg Fatzmann. Ochs V, p. 475ff.

³⁾ B. Chr. I, 389 ff. — Dürr B. R., No. 340.

⁴⁾ Dürr B. R., No. 349; vgl. auch Dürr B. R., No. 348 u. 372.

des endgültigen Einschwenkens der Stadt zur neuen Richtung. Noch vor der ersten Säkularisation beklagte sich am 5. Januar eine sechsörtische Botschaft zu Basel über seine reformationsfreundliche Gesinnung. Auf allen eidgenössischen Tagen hätten die Basler Boten behauptet, dass sich die Stadt getreu den alten Satzungen und Ordnungen verhalten wolle. Man sehe aber wohl, wie es die Basler hielten; denn diejenigen, die bisher an verbotenen Tagen Fleisch genossen hätten, seien noch gar nicht nach Verdienen bestraft worden. In Basel hielten sich zudem auch Pfaffen auf, die Weiber genommen hätten, und andere Geistliche, die anderwärts vertrieben worden seien. In der Stadt würde ferner viel und mancherlei gedruckt, besonders Schand- und Schmähbüchlein, und schreibe „keiner, der dy mach, sinen namen drunder.“ Zum Schlusse beschwerte sich die sechsörtische Botschaft, dass einige Reichsstädte Bündnisse oder „Verstände“ mit Basel hätten schliessen wollen; davor möge sich aber die Stadt hüten und das nicht tun, ohne der übrigen Eidgenossenschaft Wissen und Willen.¹⁾ Bei den Bündnissen einiger Reichsstädte mit Basel hatten die Gesandten höchst wahrscheinlich die hier schon weiter oben berührten Verhandlungen mit Strassburg wegen eines eventuellen Burgrechtes im Auge.²⁾ Die Ende des Jahre 1524 angebahnte Verbindung hatte allerdings keine Unterbrechung erfahren. Basel erinnerte am 3. Januar durch seinen Ratschreiber Heinr. Ryhiner Zürich an die früher (12. Dezember 1524) schon angezeigte Bewerbung der Stadt Strassburg um ein Burgrecht mit den drei Städten, und an den Aufschub einer bestimmten Antwort. Nachdem nun längere Zeit verstrichen sei, und Strassburg nicht länger im Ungewissen bleiben wolle, so bitte man um eine entschiedene Erklärung, ob Zürich mit Basel und Schaffhausen in eine solche Verbindung eintreten wolle oder nicht.³⁾ Zürich war aber nicht gesonnen, sich übereilig für ein so folgenreiches Bündnis zu entschliessen und sich damit dauernd mit den Schicksalen einer verhältnismässig fernabliegenden Stadt zu verketten. Basel wurde die Antwort erteilt, man gedächte die Sache vor endgültigem Beschluss noch an „den grösseren Gewalt“ gelangen zu lassen und dann das Resultat mitteilen.⁴⁾ Noch grössere Verzögerungen als bei Zürich ergaben sich bei den Verhandlungen um ein eventuelles Burgrecht mit Strassburg bei Solothurn und Bern.⁵⁾

¹⁾ Dürr B. R., No. 319.

²⁾ Vgl. p. 24f.

³⁾ Dürr B. R., No. 317.

⁴⁾ Dürr B. R., No. 318.

⁵⁾ Dürr B. R., No. 321.

Die Gründe, warum die Angelegenheit so langsam fortschritt, teilte in einem Schreiben vom 27. Februar Basel an Strassburg mit: „sint dy schweren unnd seltzamen leuff, das heylig evangelium, den konnig von Franckrich unnd hertzog von Wurtemberg blangen, so vor ougen schweben, ursach.“¹⁾ In bezug auf Bern wäre diesen Erklärungen Basels noch beizufügen, dass die auswärtige Politik dieses Ortes damals mehr auf die politischen Faktoren im Westen, Genf, Savoyen, Frankreich, als auf die am Oberrhein Gewicht zu legen gewohnt war. In demselben Masse wie Basel stets auf den eidgenössischen Tagen bei Behandlung der auswärtigen Politik gegen eine politische Annäherung an Oesterreich aufgetreten war, verfocht es jetzt 1524/25 ein Bündnis mit Strassburg. Eine politische Verbindung mit dieser Stadt sollte aber im Frühjahr 1525 noch nicht zustande kommen. Jäh unterbrachen die Wirren des grossen deutschen Bauernkrieges, der gerade im Elsass besonders stark wütete, die bereits angebahnte Annäherung. Die Verhandlungen über eine nähere Verbindung von Strassburg mit den neugläubig gesinnten Städten der Eidgenossenschaft wurden dann erst zwei Jahre später, im August 1527, wieder aufgenommen.²⁾

5. Der Bauernkrieg bildete für die innere und äussere Politik Basels das zentrale Ereignis des Jahres 1525, vor dem alle andern Momente in Hintergrund treten mussten. Für kein eidgenössisches Ort gewannen zudem die damaligen politischen Vorkommnisse im Reiche so starke Bedeutung wie gerade für Basel.³⁾ Einige ausserordentlich wichtige Gesichtspunkte, die im Bauernkriege für die politische Leitung der Stadt vor allem von Gewicht waren, seien hier kurz gestreift. Der Sundgau mit dem übrigen Elsass und der Breisgau bildeten für Basel und einen beträchtlichen Teil der Eidgenossenschaft die für den Korn- und Weinbezug ausschlaggebenden Gebiete.⁴⁾ Ferner war Basel finanziell eng mit dem Elsass verbunden, eine Tatsache, die besonders deutlich aus dem Abschied vom Tag Basel 1.—9. September 1525 hervor-

¹⁾ Dürr B. R., No. 354.

²⁾ Virck, p. 284 ff.

³⁾ Auf die Politik der Stadt Basel im Bauernkriege des Jahres 1525 näher einzugehen, erübrigt sich aus dem Grunde, dass dieses Thema bereits durch Paul Burckhardt eine sorgfältige Bearbeitung gefunden hat. Burckhardt hat nicht nur den Aufstand in der Basler Landschaft zum Gegenstand seiner Darstellung gemacht, sondern auch Basels zwischen den verschiedenen Regierungen und der Bauernsame vermittelnder Politik genügend Beachtung geschenkt.

⁴⁾ R. Bosch. Der Kornhandel der Nord-Ost-Innerschweiz. . . .

geht. „Es weiss jeder Bote, wie dringlich Basel vorgestellt hat, was für grossen Schaden die Seinigen zu befürchten haben, wenn das Land verwüstet werde; denn abgesehen von Schulden beziehen sie von dorthen mehr als 10,000 Gulden an Gülden . . .“¹⁾ Von Anfang an war für die Stadt nicht anders als in der eidgenössischen Politik die Vermittlerrolle die gegebene, da es gleich gefährlich war im Konflikt der Parteien mit Entschiedenheit auf die eine oder die andere Seite zu treten. Stand die natürliche Sympathie schon allein aus Hass gegen Regiment und Adel mehr nach der Seite der Bauernsame, so veranlassten die Erbeinung²⁾ mit Oesterreich und materielle Interessen, diese Zuneigung nicht zur Tat werden zu lassen. Doch kommt noch ein weiteres Moment hinzu, das sichtlich die Politik der Stadt in der damaligen Krisis stark beeinflusste. Nämlich diejenige Partei fand jeweilen die wärmste Unterstützung, die gerade im Uebergewicht war. Wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1525 die Sache der Bauern von Basel begünstigt, so wurden doch Ende des gleichen Jahres die Bauern in ihrem Unglück von der Stadt verlassen und den Vergeltungsmassregeln von Regiment und Adel ausgesetzt. Allerdings so schlimm wie in Schwaben und Franken erging es den Bauern im Elsass und Breisgau nicht; gewisse Rücksicht musste die strafende Obrigkeit immerhin auf die Nachbarschaft und Vermittlung der Eidgenossenschaft nehmen.³⁾ Die üblen Folgen des Bauernkrieges, bedeutender Ausfall der Ernten und zunehmende Verarmung, bekam dann die Stadt in der zweiten Hälfte der 20er Jahre noch stark zu spüren. Vorgreifend wäre darauf hinzuweisen, dass die 1525 geschaffene schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in hervorragendem Masse Anteil an der Krise beim Austrage der Entscheidung im Streite der Glaubensparteien gehabt hat.

Die innere Politik Basels im Bauernkriege (1525) musste sich mit genau den gleichen Problemen wie die äussere befassen. Das Vorgehen gegen die eigene aufständische Landbevölkerung entbehrte nicht eines gewissen diplomatischen Geschickes. Beim ersten Aufflammen der Bewegung vermied

¹⁾ Absch. IV Ia, No. 301 VIII. Ähnlich lagen die Verhältnisse im Breisgau.

²⁾ Absch. III₂, p. 1343ff, Beilage 19.

³⁾ Anshelm V, p. 98: „Dis gütliche handlung bracht gross guots, wan durch si ward gross bloutvergiessen, brand und wüsten verhöet, und ouch gwalltiger trang und zwang gemaussget; dan sust allenthalben, wo die fust hat gefridet, da ist vor, in und nach grim und ruch gehandelt worden. Das söllend obgemelte land zu guotem einer loblichen stat **Basel** und iren verwanten Eidgnossen nimerne vergessen. . . .“

die Stadt im Bewusstsein der eigenen militärischen Schwäche unnötige Gewalt anzuwenden. Durch scheinbares Nachgeben und dank eidgenössischer Vermittlung wurde allmählich das Abflauen der revolutionären Bewegung erreicht. Endlich Herr der Landschaft geworden, verzichtete Basel, ähnlich Zürich, in weiser Mässigung darauf, ein strenges gerichtliches Verfahren gegen die Aufständischen in Anwendung zu bringen. Den eidgenössischen Ständen gegenüber geriet die Stadt dadurch, dass sie in der innern und äussern Politik ihre Vermittlung und Hilfe beanspruchen musste, in eine gewisse Abhängigkeit. Basel führte jetzt nicht mehr selbst stärker oder schwächer interessiert Interventionen durch, sondern es war selbst Gegenstand einer solchen geworden. Gingen die Vermittlungsaktionen im Streite mit den eigenen Bauern Basel unmittelbar an, so war es bei den Verhandlungen der eidgenössischen Orte zwischen Regiment und Bauernsame das am meisten beteiligte Ort. (Fünfmal fanden im Laufe des Jahres 1525 Interventionstage zu Basel in diesem Sinne statt.)¹⁾ Wie für die Politik der Eidgenossenschaft mit Strassburg, so bildete Basel auch die Brücke für die Beziehungen zur schwarzwäldischen und sundgauischen Bauernschaft. Von entscheidender Bedeutung wäre es gewesen, wenn damals die Eidgenossen die sich bietende Gelegenheit einer dauernden territorialen Ausweitung ihres Besitzstandes im Elsass, Breisgau und Schwarzwald ergriffen hätten. Der Sundgauer Haufe schrieb am 7. September an die zu Basel versammelten eidgenössischen Sendboten: „so send drauff, dass mier mitt unsern wib und kinden müiestend landrimig werden, da gott for sye. So bittend wir trüwlich und ernstlich, als zuo unseren liebsten, dass ier das landt zuo Eweren handen nemen und bewaren, darzuo begeren wier Euch hilflich zuo syn mit lieb und gutt etc. . . .“²⁾ Aber es kennzeichnet den damaligen politischen

¹⁾ 8. Mai. Absch. IV, Ia, No. 268.

30. Mai. „ „ No. 279.

4. Juli. „ „ No. 290.

21. August. „ „ No. 299.

1. Septbr. „ „ No. 301.

²⁾ Politisches M 4₂ Bauernkrieg, fol. 204.

Ungenau bei Schreiber III, No. 449.

Im Regest Absch. IV, Ia, No. 301. Beil. H.

Über die näheren Umstände, die das Schreiben veranlassten, vgl. P. Burckhardt, Bauernkrieg, p. 110.

Nb.: Die versch. Schreiben der Bauernschaften sind für die Dialektforschung von bisher noch nicht genug gewürdigtem Interesse. Im hier vorliegenden Falle sind z. B. Formen wie „müiestend“ u. „landrimig“ statt „müestend“ und „landrumig“ spezifisch sundgauisch.

Kurs der Eidgenossenschaft, dass diese Pläne sich nicht zur Wirklichkeit ausreifen konnten. Rein völkerrechtlich verstieß selbstverständlich eine gewalttätige Angliederung österreichischen Gebietes gegen die Erbeinung von 1511, von der aber Basel gerade so oft bemerkt hatte, dass sie von Oesterreich gar nicht genau innegehalten würde.¹⁾ Vor allem ist natürlich bei Beurteilung dieses Fragenkomplexes der unglückliche Ausgang des Bauernkrieges und die Gegenwirkung des Regiments und Adels ausschlaggebend in Rechnung zu stellen. Mit Oesterreich ergab die Liquidation noch lange nach 1525 ständige Reibereien. Das Regiment versuchte z. B. die vor seiner grausamen Justiz auf das Basler Gebiet geflüchteten Bauern durch seine Reisigen gefangen nehmen zu lassen. Basel protestierte in einem Schreiben vom 5. Mai 1526 gegen das Vorgehen Oesterreichs und betonte gleichzeitig, dass es auch künftig seine Souveränität in vollem Umfange zu wahren wünsche. „Dann wir hievor inn unnsere statt ouch allenn gepieten angeherigenn unnd verwannten flecken sollich abgewichnenn pandyten, rodelfuerer unnd hauptsecher furgewisenn unnd hinweg pottenn, sind ouch des willenns, so wir deren einiche wyther by unns inn unnsere statt gepieten angeherigenn unnd verwannten flecken fundenn, die nit ennthalten ze lossen.“²⁾

Die eidgenössische Politik Basels war im Jahre 1525 während der Wirrnisse des Bauernkrieges von ungleich geringerer Intensität als noch im Jahre zuvor. Im religiösen Zwiste war unverkennbar ein gewisser Stillstand zu Tage getreten. Wenn Basels Instruktionen auf die einzelnen eidgenössischen Tage noch immer den Boten befehlen, im Späße zwischen den neun Orten und Zürich zu vermitteln, so liegt in dieser beinahe stereotyp gewordenen Wendung jedenfalls nicht das geringste Anzeichen vor, dass sich die Haltung der Stadt im Streite der Glaubensparteien grundsätzlich irgendwie verändert habe. Die neue Richtung war durch die Gleichsetzung von Luthertum und revolutionärer Gesinnung stark kompromittiert und in ihrer weiteren Entwicklung gehindert. Als lutherisch wurden in gleicher Weise die Vergehen von aufrührerischen Massen wie die Ausschreitungen einzelner auf eigene Faust handelnder Revolutionäre gebrandmarkt. So muss, um ein Beispiel von vielen herauszugreifen, Peter Widerstein der Gerichtsbote am 27. Mai 1525 Urfehde schwören: „das er ouch

¹⁾ So z. B. Instruktion auf Tag Baden, 9. Januar 1525. Dürr B. R., No. 325.

²⁾ Miss. A. 28, fol. 91—91v. Strickler No. 1426 (im Regest) (vgl. auch Strickler No. 1369 zum 1. Februar und Miss. A 29, fol. 31v zum 3. März).

well heling halten, was er inn sollicher gefencknisz der ver-
retrischen Luterischen sach halb gehört und was mit im geredt
ist.“¹⁾

Wenn auch die hier berührten Wirren die politisch reli-
giöse Entwicklung grösstenteils in eine gewisse Stagnation ver-
setzten, so war doch gerade durch den Bauernkrieg ein schär-
feres Hervortreten des modernen Staats- und Territorialitäts-
begriffs bedingt. Bei Basel kam diese Erscheinung mit aller
Deutlichkeit in der Tatsache zum Ausdruck, dass die Stadt den
Leibeigenen in der Landschaft befahl, sich gegen einen relativ
geringen Geldbetrag von der Leibeigenschaft loszukaufen.
Das mehr privatrechtliche Verhältnis einer Untertanenkathe-
gorie zur Obrigkeit wurde somit in ein öffentlich-rechtliches
umgewandelt. Auch insofern machte der Beschluss des Rats
einem mittelalterlich feudalen Zustande ein Ende, als das Los-
kaufgesetz für alle im Basler Gebiet wohnenden Leibeigenen,
gleichgültig wem sie gehörten, Geltung haben sollte. Wegen
der eben genannten Bestimmung kam Basel in einen langwie-
rigen Konflikt mit Solothurn, das im Herrschaftsgebiet Basels
viele eigene Leute besass und diese aus naheliegenden Gründen
nicht gerne aus seiner Hand lassen wollte. Basel seinerseits
besass selbstverständlich auch eine Menge Leibeigene in der
solothurnischen Landschaft; ein Umstand, der dann eine ge-
wisse Unterhandlungsbasis ergab, indem sich die beiden strei-
tenden Parteien auf einen Austausch der gegenseitigen Leib-
eigenen einigten.²⁾

6. Die eidgenössische Politik Basels im Jahre 1526 grup-
piert sich im Wesentlichen um die Badener Disputation und die
mit ihr im engen Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.
Die tatsächlich zürichfreundliche, nur scheinbar und offiziell
unparteilich vermittelnde Haltung Basels, die im Jahre 1525
wegen der Bauernunruhen nicht so stark hatte zur Geltung
kommen können, trat nun dieses Frühjahr erneut in Erschei-
nung, während andererseits aus gleicher Ursache der religiöse
Streit von Neuem die Eidgenossenschaft in zwei sich feindlich
gegenüberstehende Lager zu spalten drohte. Wie Basel stets
darauf bedacht war, ein jedes Ort der Eidgenossenschaft als
ihm gleich nahe stehend zu betrachten, geht u. a. aus der In-
struktion vom Tag Luzern 18. Jan. f. 1526 klar hervor: Wenn

¹⁾ Dürr B. R., No. 485, vgl. No. 452, 467/9.

²⁾ Vgl. Absch. IV, 1a Ortsregister. Basel-Stadt, Streit mit Solothurn wegen
Besteuerung der Leibeigenen. Vgl. über Austausch von Leibeigenen Knapp,
Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bauernstandes,
p. 93 ff.

zu Luzern über Beschwörung der Bünde gehandelt würde, solle sich der Bote Basels dahin äussern „wenn wir vermög unnsrer pundten ze schweren schuldig, das wir da nieman ausschliessen, sonder was die pund vermögend unnd zugebend, das wir dem gleben wöllend.“¹⁾

In den verschiedenen Vermittlungsaktionen, die fast an jeder eidgenössischen Tagung zur Sprache kamen, fand die Stadt wie früher schon moralische und materielle Unterstützung bei Schaffhausen und Appenzell. Die Zeiten der Bauernunruhen hatten mit aller Deutlichkeit die Gefahren einer Zerrüttung der Eidgenossenschaft dem Auslande gegenüber gezeigt. Bereits hatte man die Erfahrung machen können, wie Oesterreich aus der Spaltung Kapital zu schlagen geneigt war. Darum war von besonderer Tragweite, dass die intervenierenden Orte unter allen Umständen eine endgültige politische Trennung der streitenden Glaubensparteien zu verhindern suchten. Möglichst von Fall zu Fall eine der jedesmaligen Lage angepasste Entscheidung treffend, schienen die eine Vermittlung anbahnenden Stände einer grundsätzlich staatsrechtlichen Regelung aus dem Wege gehen zu wollen. Mit dem Betonen der äussern Gefahr bei Uneinigkeit im Innern stiessen sie damals noch auf ein gewisses Verständnis der sich befehdenden Gruppen, die beide behaupteten, es liege ihnen ausserordentlich viel daran, eine endgültige Spaltung der Eidgenossenschaft zu verhindern. Beiden Parteien schwebte natürlich eine nach ihren Ansichten ausgebaute Eidgenossenschaft vor Augen. Am Tage zu Baden vom 3. Februar f. 1526²⁾ stellten die VII Orte (V Orte mit Freiburg und Solothurn) an Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell die dringende Bitte, es möchten dieselben in diesen bedenklichen Zeiten zu ihnen halten, „wo man doch sähe, wie die Fürsten sich miteinander verbänden, wie in Mailand und anderwärts Gefahren drohten, derart, dass zuletzt alles über die Eidgenossen kommen würde, indem ihnen niemand gewogen wäre, und die jetzt obwaltende Zwietracht die Fremden nur ermutigen könnte, etwas „Gewaltiges“ zu versuchen.“ Der von den VII Orten postulierte Zusammenschluss war nun allerdings mit der Spitze gegen Zürich gerichtet. Die leitenden Politiker der VII Orte waren nämlich bei diesen Verhandlungen bestrebt, Zürich zur Aufgabe seines „unchristlichen Wesens“ zu veranlassen, damit hierdurch die frühere religiöse und moralische Einheit der Eidgenossenschaft wieder in vollem Umfange hergestellt würde. Die altgläubige

¹⁾ Eidg. Abschiede E. 7, fol. 211.

²⁾ Absch. IV, 1a, No. 342k.

Partei, die von Zürich so einschneidende Zugeständnisse forderte, war selbstverständlich wenig geneigt, auch ihrerseits zur Bildung einer nationalen Einheitsfront gewisse Konzessionen zu machen.

Zürich wiederum, das im Prinzipie ebenfalls für ein möglichstes Zusammengehen der einzelnen Stände bei direkter Bedrohung des Landes zu haben war, glaubte diesmal klar zu durchschauen, worauf es in erster Linie die Altgläubigen abgesehen hätten. In einem Briefe Zürichs an Basel vom 6. Februar 1526 ¹⁾, der auf die eben angetönten Verhandlungen zu Baden vom 3. Februar f. Bezug nimmt, kommt diese Anschauung folgendermassen zum Ausdruck: Zürich erklärte hierin, die Altgläubigen hätten keinen Grund, ihm nur um seines Glaubens willen zu misstrauen und es darum an eidgenössischen Tagungen schlecht zu behandeln, es ganz von den Verhandlungen auszuschliessen oder sogar auf seine Teilnahme an gemeineidgenössischen Feldzügen prinzipiell zu verzichten. Zürich wäre wie von alters her trotz religiös andern Standpunkt bereit, mit den andern Eidgenossen gegen jeden äussern Feind zu marschieren. Der Eidgenossenschaft könne daraus grosser Schaden erwachsen, wenn die altgläubige Partei darauf beharren sollte, von ihm die Aufgabe des göttlichen Wortes unter Vorschützung allgemeiner nationaler Gefahr zu fordern.“ Zürich gedachte also auf keinen Fall seinen Glauben preiszugeben, die VII-Oertischen ihrerseits wollten nur mit einem altgläubigen Zürich weiter zu tun haben.

II.

1. Die altgläubig-katholisch gesinnte Partei hielt es im Frühjahr 1526 für noch nicht vollständig ausgeschlossen, die Stadt an der Limmat, die gerade immer ihr Handeln durch das göttliche Wort zu rechtfertigen pflegte, durch Beweisgründe aus der Heiligen Schrift von ihrem Irrtume zu befreien und somit den status quo wieder herzustellen; in dem Sinne betrieben sie auch mit Eifer das Zustandekommen eines Religionsgespräches. Basel war anfangs selbst als Disputationsort vorgesehen. Es lehnte aber die Abhaltung eines derartigen Kongresses in seinen Mauern ab, weil bei der Parteigestaltung der Bürgerschaft innere Unruhen und Tumulte zu befürchten ständen. „Dazu halte es schwer, Schiedsrichter für religiöse Streitfragen zu bekommen, die man zudem auf eigene Kosten besol-

¹⁾ Eidg. Abschiede E. 7, fol. 233—234.

den müsse.“¹⁾ Anstatt zu Basel wurde dann beschlossen, sich in Baden zusammen zu finden. Zum vorneherein rechneten hier die Altgläubigen mit einem Sieg über die neue Richtung. Als nicht zu unterschätzender Vorteil musste die Tatsache erscheinen, dass Baden als Disputationsort ausersehen worden war, da die Katholiken dort unbekümmert um lokale Einflüsse die ganze Macht ihres politischen Einflusses zur Geltung bringen konnten. Das erhoffte Resultat ging auch tatsächlich — wenigstens nach der Meinung der altgläubigen Partei — in Erfüllung, obwohl die Freude über den Sieg durch das Nichterscheinen Zwinglis in Baden wesentlich getrübt ward. Basels Stellung war an der Badener Disputation insofern von besonderer Bedeutung, als sein Vertreter Oekolampad als Hauptverfechter der reformierten Grundsätze und Ideen mit Geschick den vereinigten Angriffen der Altgläubigen entgegenzutreten vermochte.²⁾ Eine wesentliche Umbildung zum Bessern brachte jedoch das Badener Religionsgespräch nicht. Die erhoffte Entspannung der Gegensätze trat nicht ein; im Gegenteil wuchs der Antagonismus der Glaubensparteien zu stärkeren Formen aus.³⁾ Während die siegreiche katholische Gruppe unverhohlen ihrem Triumph über das Unterliegen des Gegners Ausdruck verlieh, liess sich die neue Richtung nicht mehr durch den ungünstigen Ausgang ihrer Sache zu Baden von dem einmal gefassten Standpunkte abbringen. Auch änderte Basel den Kurs, den es in der eidgenössischen Politik bisher eingeschlagen hatte, in der Folge zunächst nicht, wenn auch das Verhalten der VII Orte ihm gegenüber damals eine grundsätzliche Aenderung erfuhr. Es gelangte zeitlich anschliessend an die Badener Disputation die Streitfrage in den Vordergrund des politischen Interesses, ob man einander die Bünde

¹⁾ Absch. IV, 1a, No. 342h.

„ „ No. 336f.

„ „ No. 354i.

²⁾ Vgl. Literatur bei Dierauer III, p. 89f.

Absch. IV, 1a, No. 362.

³⁾ Basler Chroniken I, p. 407f. Eindruck eines altgläubigen Mönches in Basel, Carpentarius von Brugg, von der Badener Disputation „Quid autem pacis aut fructus ex hac disputatione manaverit, nondum patuit, nisi quod sperabatur, Lutheranorum sectam non parum inde detrimenti sensuram esse. Attamen concionatores illi postmodum revertentes concionari sua consueta velut antea minime destiterunt. Nec Oecolampadius quidem vel in minimis suam opinionem deserere voluit, sed exemplum et verbis et factis in hoc novo communicandi ritu et fide stabilire contendit sicut et Zuinglius et Capito etc. In tantum autem haec processit opinio, quod pene per totam dispersa sit Europam, ita quod Hollandi, Poloni etc. Luthero neglecto potius Oecolampadium et Zuinglium mirentur, . . .“

beschwören wolle oder nicht. Schon auf dem Tage zu Luzern vom 7. Dezember f. 1525 hatten die VII Orte den Entschluss gefasst, diejenigen, die von dem alten christlichen Glauben abgefallen seien, nicht mehr zu schwören, solange sie auf ihrem Unternehmen beharrten.¹⁾ Jetzt nach der Badener Disputation waren sie geneigt, diesen Entschluss zur Tat werden zu lassen. Basel befürchtete zusammen mit Bern, Glarus, Schaffhausen und Appenzell das Entstehen neuen Konfliktstoffes infolge der Nichtbeschwörung der Bünde. Auf dem Tage zu Baden vom 25. Juni f. (1526) vertraten diese Stände daher im Gegensatz zu den VII Orten die Ansicht, man sollte der bedenklichen Zeiten wegen die Sache verschieben. Im Bewusstsein, dass jedes Zuwarten und das Hinausschieben eines offenen Konfliktes mit Zürich nur der neuen Richtung zum Vorteil gereichen würde, erklärten die VII Orte einhellig, dass mit der Beschwörung der Bünde laut der bestehenden Bestimmungen nicht länger mehr zugewartet werden könnte; aber nur den altgläubigen Gliedern der Eidgenossenschaft dürften in Zukunft die Bünde beschworen werden.²⁾ Auf die Anhänger lutherischer-zwinglischer Richtung wollten so bewusst die VII Orte einen starken Druck ausüben und sie damit vor die Alternative stellen, entweder sich zum alten Glauben zu bekennen oder als Neugläubige die Verbindung mit der übrigen Eidgenossenschaft zu lösen. Neben Zürich hatte es dabei die alte Richtung speziell auf Basel abgesehen. Die Basler Instruktion auf diesen Tag 25. Juni f. (1526) gibt darüber klaren Aufschluss: ³⁾ „Wenn die Eidgenossen deswegen, weil man die Prädikanten nicht abgestellt, behaupten, Basel sei lutherisch, und darum die Bünde mit demselben nicht beschwören wollten, so sollen die Boten anzeigen, dass man die Prediger von allen Parteien fürfahren lasse, mit der Beschränkung, dass sie nur das göttliche Wort gemäss dem früher erlassenen Mandat verkündigen . . . Man sei also weder lutherisch noch zwinglisch und könne deshalb von der Bundesbeschwörung nicht ausgeschlossen werden. Wenn aber gewisse Orte dennoch auf ihrem Vorsatze beharrten, so wäre daran zu erinnern, dass das Bündnis ewig und als solches beschworen sei, und dabei zu erklären, dass man das-

¹⁾ Eidg. Abschiede E. 7, fol. 193 v.

Im Regest Absch. IV, 1a, No. 328 d.

Vgl. auch Eidg. Abschiede E. 7, fol. 184 v. (Tag Luzern, 3. Nov. f. 1525), im Regest E. A. IV, 1a, No. 319 k.

²⁾ Eidg. Abschiede E. 7, fol. 296—297.

Im Regest Absch. IV, 1a, No. 371 f.

³⁾ Absch. IV, 1a, No. 371 zu f₂.

selbe treulich zu halten gedenke.“¹⁾ Basel drang jedoch mit seiner Auffassung nicht durch. Das Misstrauen auch ihm gegenüber hatte bei der katholischen Partei schon zu tief Wurzel gefasst. An der folgenden Tagsatzung zu Luzern vom 18. Juli f. (1526) erklärten die altgläubigen Boten²⁾, dass sie auf die Erklärung Basels, es sei weder Zwinglisch noch Lutherisch, gar kein Gewicht legten³⁾, weil Basel Oekolampad, Lüthard u. a., die doch auf der Badener Disputation ketzerisch geredet, in der Stadt noch weiter predigen lasse und noch fernerhin Uebertretung von kirchlichen Satzungen wie Fleischessen zur Fastenzeit gestatte. Geschickt verstanden es die Politiker der altgläubigen Richtung, zwischen die neutralen Orte durch verschiedene Behandlung (Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell) einen Keil zu treiben. Es erschien jedenfalls für vorteilhafter, das in jeder Beziehung von Zürich getrennte Basel von der übrigen Eidgenossenschaft abzuspalten, als die Orte, die schon teilweise in der zürcherischen Interessensphäre standen, wie Glarus, Schaffhausen und Appenzell. Das mächtige Bern vollends wünschten auch die forschesten Draufgänger auf katholischer Seite wohl kaum im Lager der Gegner zu erblicken. Allen ausser Basel wurde versprochen, die Bünde zu beschwören, da sie sich ja bereit erklärt hatten, formell beim alten christlichen Glauben zu verbleiben. Als überall in der Eidgenossenschaft am 29. Juli (1526) die Beschwörung der Bünde vor sich ging, nahm Basel zum ersten Male, in erster Linie seiner Haltung an dem Religionsgespräche zu Baden wegen, an der Isolierung Zürichs unmittelbaren Anteil.⁴⁾

Basel wurde somit schon damals, mehr als 2½ Jahre bevor es förmlich die Reformation annehmen sollte, durch die Politik der VII Orte ins protestantische Lager gedrängt, eine historische Tatsache, der bisher vielleicht zu wenig Beachtung geschenkt worden ist.⁵⁾ Der staatsrechtliche Zusammenhang

¹⁾ Auch Auffassung Zürichs. Eidg. Abschiede E. 7, fol. 233—234 (6. Febr. 1526).

²⁾ Eidg. Abschiede E 7, fol. 313v—314 im Regest. Abschiede IV, 1a, No. 377b₃.

³⁾ Ähnlichen Erklärungen von Bern, Glarus, Schaffhausen und Appenzell schenkte die katholische Partei Glauben. Vgl. Absch. IV, 1a, No. 377b_{1,2,3}.

⁴⁾ Abschiede IV, 1a, No. 380.

Dazu vgl. auch Bullingers Reformationsgeschichte I (p. 362). Bullinger bringt auch den Bundesschwur-Konflikt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Badener Disputation. Bei Anshelm gerade für diese Periode eine Lücke (V, p. 175).

⁵⁾ Die weitere Teilnahme der Stadt an den gemeineidg. Tagungen darf darüber nicht hinweg täuschen.

mit dem grösseren Teile der Eidgenossenschaft lockerte sich zu einer Zeit, als der Stand der allgemeinen politischen Lage in Europa eine Anlehnung doppelt wertvoll hätte erscheinen lassen. Im konkreten Falle hätten die VII Orte, juristisch genommen, bei kriegerischer Bedrohung Basels jede Hilfeleistung verweigern können.

Seit dem Jahre 1525 befanden sich die Kräfte Oesterreichs, des gefährlichsten Gegners der Stadt, im ständigen Wachstum.¹⁾ Der äussere Reichsfeind und erbitterte Gegner Habsburgs, Frankreich, war bei Pavia 1525 entscheidend geschlagen und im Innern des Staates die gefährliche Bauernbewegung siegreich niedergeworfen. War bisher der Antagonismus Basels gegen Habsburg mehr realpolitisch begründet, so gewann nunmehr auch das konfessionelle Moment stark an Bedeutung. Das Nichtbeschwören der Bünde durch die altgläubige Partei war auch für Oesterreich ein mit den Händen greifbares Zeichen, wie weit der Zwiespalt der VII Orte und Basels bereits gediehen war.²⁾ Die Stadt war nun aber nicht etwa gesonnen, nur um den Anschluss an die VII Orte zu gewinnen und dieselben zur Beschwörung der Bünde zu veranlassen, bedeutende Konzessionen zu machen und nachträglich ihre frühere reformationsfreundliche Haltung reumütig zu entschuldigen. Vielmehr gab sich Basel den Anschein, als ob es sich verhältnismässig wenig aus der ganzen Angelegenheit mache. Die Basler Instruktion auf den Tag zu Baden vom 10. September f. 1526 zeigt klar die Auffassung der Stadt.³⁾ Der Bote erhielt hier den Auftrag: gar nicht auf die Beschwörung der Bünde näher einzutreten, auch nicht zu begehren noch die Eidgenossen zu bitten, dass sie uns schwören. Falls sich aber die Eidgenossen darüber äussern würden, ob sie uns nachträglich schwören wollten, dann sollte der Bote Basels sagen, dass die Stadt immer den Standpunkt vertreten hatte, dem Orte den Bundeseid zu leisten, das auch seinerseits Basel die Bünde zu beschwören gewillt wäre. Wenn sie also zu uns kommen würden und uns nach „besag der pundthen schweren, das wir inen hinwiderumb schweren wellend“. Das Traktandum kam richtig auf der Tagsatzung zur Sprache: „Auf den Anzug, dass zu Basel die Messe und andere göttliche

¹⁾ Vgl. die Festsetzung der habsburg. Hausmacht zu dieser Zeit in Württemberg.

²⁾ Bei der Behandlung der Liquidierung des Bauernkrieges ist bereits weiter oben dem steigenden Misstrauen des österreichischen Regiments Basel gegenüber Beachtung geschenkt worden. Vgl. S. 31.

³⁾ Eidg. Abschiede E. 7, fol: 352—354.

Aemter noch vollbracht werden, folgt der Rat, dass die Orte, die der Stadt noch nicht den Bundeseid geleistet, dasselbe nachträglich tun, indem dann desto eher zu hoffen wäre, dass die beiden Prediger (Oekolampad und Lütthard) abgestellt würden. Eine endliche Antwort wird auf den nächsten Tag verschoben, weil einige Boten dazu nicht bevollmächtigt sind.“¹⁾

Auf der nächsten Tagsatzung zu Baden 10. Oktober f. (1526) wurde dann aber mit Mehrheit beschlossen, die Beschwörung der Bünde mit Basel einstweilen noch aufzuschieben.²⁾ Es blieb somit faktisch trotz dieser Unterhandlungen die gewisse Isolierung der Stadt in der Eidgenossenschaft seit dem Schwurtag vom 29. Juli bestehen, eine Isolierung, die in erster Linie (wie bereits oben p. 37 f. angedeutet) durch das Badener Religionsgespräch bedingt war. Als direktes Nachspiel hing sich ferner an die Disputation zu Baden der unerquickliche Streit wegen des Nichtdruckes der bezüglichen Akten und der bewusst einseitigen Redaktion derselben durch die altgläubige Partei, als deren Vorkämpfer gerade in dieser Sache der fanatische Murner Bedeutung erlangen sollte. Neben Bern war es vor allem Basel mit Schaffhausen, das sich bemühte, ein gerechtes Vorgehen der konservativ-katholischen Richtung zu bewirken. Der Streit zog sich dann noch tief ins Jahr 1527 hinein, ohne zu einem Abschluss zu kommen.³⁾

2. Es ist oben darauf hingewiesen worden⁴⁾, wie Basel durch den Ausschluss von der Bundesbeschwörung in eine Zürich ähnliche Stellung zu den übrigen Orten der Eidgenossenschaft gekommen war. Nicht ferne läge daher die Vermutung, dass Basel aus diesem Grunde eine engere Verbindung mit Zürich angestrebt hätte. Dies war aber offenbar nicht der Fall. Basel hatte keine Neigung, eine wirklich radikale Aenderung seiner innern und äussern Politik vorzunehmen. Nach wie vor hielt es an der schon so oft von ihm auf den eidgenössischen Tagungen ausgesprochenen Theorie fest, dass es weder Zwinglisch noch Lutherisch sei, sondern allein nach dem reinen Worte Gottes handle; einen Grund, seine Haltung der Eidgenossenschaft gegenüber zu ändern, konnte Basel hierin nicht erblicken. Es vertrat somit die gleiche Meinung wie

¹⁾ Absch. IV, 1a, No. 398e. In der Abschiedssammlung des Basler Staatsarchivs. Eidg. Abschiede E. 7, fol. 348—351 (Abschied zu Tag Baden 10. Sept. f. 1526) fehlt merkwürdigerweise der hier erwähnte Paragraph.

²⁾ Absch. IV, 1a, No. 401g.

³⁾ Absch. IV, 1a. Materien-Register. Religionssachen IV², Disputation in Baden, vgl. auch W. Öchsli, p. 128.

⁴⁾ p. 37.

Bern, Glarus, Schaffhausen und Appenzell.¹⁾ Die VII Orte allerdings hatten die Stadt bewusst anders als die übrigen VII neutralen Orte behandelt, vielleicht wieder gerade darum, weil sie im voraus kein Zusammengehen des religiös noch geteilten Basels mit dem in dieser Beziehung einheitlich gesinnten Zürich zu befürchten schienen, eine Ueberlegung, die durch die Tatsachen gerechtfertigt wurde. Denn Basel näherte sich erkennbar nach der Badener Disputation nicht Zürich, sondern Bern.²⁾ Noch im Bauernkrieg war die Haltung Berns gegen Basel alles andere als wohlwollend gewesen. Die Stadt an der Aare verband nimmehr mit der am Rheine eine gewisse analoge Situation der innern und äussern Verhältnisse. Bei beiden Orten war die Stellung der altgläubigen Partei fest begründet, sodass radikale Neuerungen schwer unmittelbar zu erreichen waren. Die Verfechter der neuen Lehre mussten darum mit Vorsicht die verschiedenen Neuerungen durchzusetzen versuchen. Die auswärtige Politik trug dieser Spaltung folgerichtig Rechnung. Wie Basel, versuchte Bern im Streite der VII Orte und Zürich eine vermittelnde Haltung einzunehmen. Zudem hatte die Wirksamkeit des Berner Reformators Haller mit der Oekolampads viel Aehnlichkeit. Beider politischer Einfluss war wegen ihrer prinzipiellen Einstellung und der Art ihrer Persönlichkeit ungleich geringer als der Zwinglis. Beide wirkten innerhalb des relativ eng umschriebenen Kreises ihres Predigtamtes und suchten mehr mittelbar durch geistige Beeinflussung des Volkes, als durch direktes Eingreifen in die Leitung des Gemeinwesens der neuen Richtung den Sieg zu erkämpfen und sicher zu stellen. Bei der unzweifelhaft reichern und mächtigeren Persönlichkeit trat das Einwirken Oekolampads immerhin noch stärker hervor, als das seines schwäbischen Landsmannes Haller. Trotzdem bilden der Basler und Berner Reformator im Vergleich zu Zwingli und dem andern hervorragenden ostschweizerischen Reformator Vadian eine Gruppe für sich. An der für die Politik Basels so wichtigen Badener Disputation hatte zudem Haller als Vertreter Berns zu den Wenigen gehört, die Oekolampad im Redekampfe gegen die Anhänger der alten Kirche tatkräftig Gefolgschaft zu leisten wagte. Auch abgesehen von der neuen durch die reformatorische Lehre geschaffenen und bedingten politischen Situation, verknüpften Basel in der zweiten Hälfte der 1520er Jahre engere Bande als früher mit dem militärisch mächtigeren Bern, dem gerade in diesem Zeitraume ver-

¹⁾ Vgl. u. a. Absch. IV, 1a, No. 377b.

²⁾ Vgl. p. 39

schlechteten sich andauernd die Beziehungen zwischen Basel und Solothurn. Es kam zu den Streitigkeiten ebenso kleinlicher wie hartnäckiger Natur, die erst im sog. Galgenkriege 1531 einen gewissen Abschluss fanden. Es ist daher weiter kaum verwunderlich, dass Basel, um nur einigermaßen gegen die ewigen Scherereien von Solothurn geschützt zu sein, danach trachten musste, mit Bern als dem Orte, der vor allen anderen auf Solothurn unmittelbar einzuwirken vermochte, in ein herzlicheres Verhältnis zu kommen. Nebenbei darf noch bemerkt werden, dass Bern in der Folgezeit mit Vorliebe für den Druck seiner reformatorischen Schriften die Basler Buchdruckerei in Anspruch nahm. Bern bittet z. B. in einem Schreiben vom 13. Juli 1527, Basel möge seinen Läufer an einen tauglichen Drucker weisen, der 500 Exemplare, ein Ansehen den christlichen Glauben betreffend, zu drucken imstande wäre.¹⁾ Im Laufe des Jahres 1527 gewann die neue Richtung in Bern schrittweise an Boden. Bei der Ratserneuerung von Ostern 1527 wurde der kleine Rat mit Anhängern der Reformation an Stelle der nicht wiedergewählten Altgläubigen bestellt. Hand in Hand ging damit eine politische Annäherung Berns an Zürich. Mit der offiziellen Einführung der Predigt des reinen unverfälschten Evangeliums und der Säkularisation setzte im Sommer 1527 faktisch die religiöse Umgestaltung im Bernbiete ein. Es war nun das Bestreben der Berner Regierung, auch formell der Reformation die nötige Grundlage zu schaffen. Durch die in diesem Sinne abgehaltene sog. Berner Disputation trat dann Bern endgültig zur neuen Lehre über.

Wie bei Bern, so liesse sich auch bei Basel die Periode zwischen Badener und Berner Disputation dahin charakterisieren, dass die neue Richtung 1526—1528 schrittweise an Boden gewann, obwohl es noch in diesen Jahren nicht zu einem völligen Bruche mit den kirchlichen Institutionen der früheren Zeit kam. In erster Linie ist immer als Ursache für den langsamen Fortschritt der neuen Lehre das Vorhandensein zweier Glaubensparteien in Regierung und Volk in Rechnung zu stellen. Ganz allgemein genommen, richtete sich seit dem Einsetzen der Reformation (1525) die Politik Basels nach den Grundsätzen des gemässigten Flügels der neugläubigen Partei. Zeitweise verlor dann wieder die neue Richtung an Einfluss, so zu Zeiten des Bauernkrieges und jetzt wieder im Herbst 1526, nach erhöhter Bedeutung im Frühjahr desselben Jahres. Die entschieden neugläubige Vertretung Ba-

¹⁾ Kirchen, B. 1, sub dato.

sels durch Oekolampad und Lütthard am Badener Religionsgespräche war in erster Linie Ursache gewesen, dass der Stadt am 29. Juni 1526 die Bünde nicht mehr neu beschworen wurden.¹⁾

3. Auf die hierdurch bedingte Einstellung der ausschlaggebenden staatlichen Instanzen im Innern des Gemeinwesens der vorwärtsdrängenden neuen Richtung gegenüber soll in Folgendem kurz eingegangen werden. Unzweifelhaft machte nunmehr im Herbst 1526 die Obrigkeit der neugläubigen Partei, um den Staat nach aussen hin möglichst wenig zu kompromittieren, eine grössere Zurückhaltung zur Pflicht. Der Rat stand daher vom Standpunkte der Neugläubigen aus mit etwelchem Rechte im Verdachte reaktionärer Gesinnung. Am 17. September 1526 musste so Hieronymus Jeger, der Schlosser, die Aussage widerrufen, dass die halben im Rate „ful“ wären. Ausserdem hätte er gesagt, dass man Knechte aus lutherischen Orten in Basel aufnehmen und den „Mülen“ die Köpfe abschlagen solle.²⁾ Gegen die Ausschreitungen religiös gefärbter und radikal gesinnter Fortschrittsmänner wurde jetzt energisch vorgegangen, wovon die Urfehden beredtes Zeugnis ablegen. Am 10. Dezember 1526 schwuren Diebold Rüttschi und andere von Pratteln Urfehde, die im Gefängnis gelegen, der neuen lutherischen Sekte, törichtem Predigens und Kreuzerbrechens wegen.³⁾

Mit Recht kann also von einem langsamern und mehr behinderten Fortschreiten der neuen Richtung im Herbst 1526 gesprochen werden, ohne dass eine eigentliche Stockung oder gar Reaktion eingetreten wäre. Sehr parteiisch, aber anschaulich schildert der streng-altgläubig gesinnte Karthäuser Chronist Georg Carpentarius von Brugg die Ereignisse dieser Monate.⁴⁾ Mit einer gewissen Genugtuung konstatiert er zunächst unter dem 10. August 1526 anlässlich der Einführung des deutschen Kirchenliedes, dass der Rat ein Verbot dagegen erlassen habe. Die neugläubige Sekte kümmere sich nun aber leider überhaupt nicht mehr viel um die Gebote der Obrigkeit, und so würde auch dieses Gebot übertreten. Sogar feierlich gottesdienstliche Handlungen nach alter Art suche der neugläubige Pöbel zu stören. „Ecce qualis obedientia erga superiores.“ Diesen Umständen zum Trotz habe der Rat leider

¹⁾ Die Auswirkung dieser Tatsache auf die äussere Politik ist weiter oben berührt worden (p. 35).

²⁾ Ratsbücher, B₁, fol. 14.

³⁾ Ratsbücher, O₃, p. 113s.

⁴⁾ B. Chr. I, p. 410ff.

schliesslich nachgegeben und „den Lutheranern“ gestattet, dass sie künftighin in gewissen Kirchen mit ihren neuen Praesumptionen fortfahren dürften. In Kontrast zur schwankenden Haltung des Rates setzt Carpentarius die unerbittliche Konsequenz der strafenden Hand Gottes. Das für die Ernte so verhängnisvolle Hagelwetter vom 4. August 1526 ist die gerechte Strafe für das Volk, das von seiner Schlechtigkeit sich nicht abgewandt und sich nicht um den Herrn der Heerscharen bekümmert hatte.¹⁾

Mit dem Jahre 1527 gewann aber die reformatorische Bewegung nach der Schwächeperiode vom Herbst 1526 zusehends an Macht und Einfluss. Die Fälle, wo sich die Obrigkeit zum Einschreiten gegen Vertreter der radikalen Richtung verpflichtet glaubte, wurden, nach dem Urfehdenbuche zu schliessen, sichtlich seltener. Bei Bestrafung von Vergehen religiös und nichtreligiös bedingter Natur wurde im Gegensatz zu früher darauf verzichtet, Luthertum und aufrührerische Gesinnung in gleiche Linie miteinander zu setzen. Als typisch dafür erscheint u. a. die Urfehde vom 1. März 1527 des Hans Wesch von Sissach, bei der noch unbedingt im Jahre 1526 die Lutherei wäre erwähnt worden.²⁾ Es heisst da einfach: „ist darum ins Gefängnis gekommen, dass er alle weltliche Obrigkeit verachtet hat und vermeinte, es sei niemand sein Oberer, denn allein Gott“. Sogar als Caspar Nussbaum, der Schindler, der sich am Umwerfen des Weihwassersteins im Münster beteiligt hatte, aus dem Gefängnis entlassen, die Urfehde schwören musste, verlautete nichts von Lutherei oder dergleichen.³⁾ Dass es aber falsch wäre, aus dem verhältnismässig seltenen Vorkommen von Straffällen religiöser Ausschreitungen wegen umgekehrt auf ein Zurückgehen der neuen Richtung zu schliessen, — indem eben tatsächlich weniger Verstösse gegen den alten Glauben vorgekommen seien, — erhellt schon aus der Tatsache, dass gerade im selben Frühjahr und Sommer 1527 neue Eingriffe der weltlichen Obrigkeit in die eigentlichste Domäne der Kirche zu verzeichnen sind.

Verhältnismässig harmlos erscheint noch die vom Karthäuser Mönch Georg Carpentarius beklagte Neuerung: dass die Neugläubigen am grünen Donnerstag, Karfreitag und Kar-

¹⁾ „In omnibus istis non est aversus furor dei, sed et manus eius extenta, et populus non est reversus a pravitate sua et dominum exercituum non requisierunt.“ Freies Zitat nach Jesaj 9, 12. 13. B. Chr. I, p. 411.

²⁾ Ratsbücher, O₃, p. 122₄.

³⁾ „O₃, p. 121₂ (20. Febr. 1527).

Vgl. auch die Urfehden, wo „Lutherei“ analog zu früher wäre aufgeführt worden. Ratsbücher O₃, p. 115₃, 117₄, 122₂, 123₃.

samstag (18., 19., 20. April 1527) durch Glockengeläute zur Predigt gerufen wurden wider die Gewohnheit des Landes und der ganzen Kirche.¹⁾ Von mehr Gewicht war jedoch die Ratsverordnung vom 28. Mai (1527) über die Abschaffung von gewissen Feiertagen.²⁾ Die bisher neben den Sonntagen üblich gewesenen Feiertage wurden hiermit bis auf einige wenige noch heute geltende hohe Festtage mit der Begründung aufgehoben, dass die kirchlichen Feste bisher mit allen möglichen Ausschreitungen verbunden gewesen seien. Die verbliebenen Feiertage sollten aber darum um so würdiger gefeiert werden. Innerlich eng verknüpft mit den Vorschriften über Heiligung der Sonntage sind aus diesem Grunde die Bestimmungen im gleichen Mandat über gesellige Unterhaltung, Tanz, Spiel usw.: zwar vorerst nur beschränkend, noch nicht, wie teilweise später alle, auch die relativ harmlosen Vergnügungen überhaupt verbietend. Als eine gewisse Konzession der altgläubigen Partei gegenüber ist immerhin die Erlaubnis an Stifter, Pfarren und Klöster zu betrachten, die abgestellten Feiertage in Verbindung mit der Verkündigung der heiligen Schrift feierlich zu begehen. Verboten ist aber auch ihnen, irgendwelchen Pomp bei den Festivitäten aufzuwenden oder einen Tisch zum Bezüge des Ablasses im gottesdienstlichen Gebäude aufzustellen. Der Rat drängte sich nun überhaupt immer mehr in die Angelegenheiten der geistlichen Anstalten ein. Am 12. Juni 1527 trat er in Unterhandlung mit dem Stifte von St. Peter, um von ihm einen Beitrag zum Almosen für die Armen zu erlangen.³⁾ Es war eine mit der Reformation eng zusammenhängende Idee, die Kirchengüter als solche durch Säkularisation in globo oder Teile von ihnen in Form von Abgaben für die Armenpflege zu verwenden.⁴⁾ Die Armenpflege war bisher zu einem grossen Teil in den Händen der Kirche. Nalm man ihr die Fürsorge für die Armen, so wurde der Geistlichkeit ein wichtiges Mittel entzogen, die Massen zu beeinflussen.

Es ist nicht von geringem Interesse zu beobachten, inwiefern sich damals bereits die Folgen der relativ kirchenfeindlichen Politik der Stadt bemerkbar zu machen begannen. Basel galt damals schon allgemein als ein Gemeinwesen, in dem

¹⁾ B. Chr. I, p. 417: „Ita Lutheranis visum fuit quippiam singularitatis in scandalum aut contemptum aliorum Catholicorum Christi fidelium invehere.“ — Ochs V, p. 569.

²⁾ Ratsbücher B₆, fol. XII v. ff.

B. Chr. I, p. 417 f.

³⁾ Ratsbücher B₄, fol. 23.

⁴⁾ Stiftung des Almosenamtes zu Basel im gleichen Jahre 1527. Ochs V, p. 575.

die neugläubige Richtung Oberwasser hatte. In diesem Zusammenhange lag es, dass zu der Zeit (1527) viele verweltlichte Kleriker aus der Umgebung in seinen Mauern Zuflucht und Unterhalt zu finden suchten. Und zwar geschah das in einem so hohen Grade, dass der Stadt bereits wirtschaftliche Nachteile daraus erwuchsen. Der Rat beschloss daher am 1. August 1527,¹⁾ dass fremde Priester, welche den geistlichen Stand verlassen, geheiratet und ein Handwerk ergriffen hätten, wegen Schädigung des einheimischen Handwerkes sich nicht in der Stadt niederlassen dürften. Wenn die oben erwähnten Massnahmen von wenig Wohlwollen für die Kirche zeugten, so ergaben doch wieder andere Tatsachen, dass noch äusserlich immer das Bestreben vorherrschte, an den alt-hergebrachten kirchlichen Institutionen festzuhalten. Man ging erstens (wie bereits S. 42 bemerkt) gegen die Uebergriffe der radikalen Richtung strafend vor, anderseits glaubte man sich veranlasst zu sehen, noch gewisse Rechte der Kirche zu schützen. Ein Urban Schwarz, Weinschenke, z. B. wird am 16. September 1527 aus dem Gefängnis entlassen und muss Urfehde schwören,²⁾ weil er ein Kruzifix vor Spalen oder St. Johann hie zu Basel niedergehauen habe . . . dazu etliche Worte geredet. Ebenso wenig dachte man daran, der radikalsten Gruppe der neuen Richtung, den Wiedertäufern, irgendwelche Konzessionen zu machen. Laut eines Ratsmandates vom 3. August 1527³⁾ wurden Wiedertäufer, und wer sonst den Eid der Obrigkeit verweigern sollte, mit Weib und Kind aus der Stadt verwiesen. Von gleicher Auffassung dem altererbten kirchlichen Herkommen gegenüber zeugte der Empfang, den der Rat dem neugewählten Bischofe von Basel Philipp von Gundelsheim als geistlichem Oberhaupte und formell noch anerkanntem Landesherren bei seinem feierlichen Einzuge zu Teil werden liess. Im schwarzen Buche des Basler Staatsarchivs findet sich hierüber eine kurze, aber vielsagende Schilderung.⁴⁾ Der Kirchenfürst zog mit einem Gefolge von 40 Pferden in die Stadt ein, wo er von den vier Häuptern (2 Bürgermeister, alter und regierender, und 2 Zunftmeister a. u. r.) und 4 Ratsherren empfangen wurde, die ihn freundlich begrüsst und beglückwünschten. Zum Geschenk überreichte die Stadt seiner fürstlichen Gnaden ein halbes Fuder Wein und 8 Säcke Hafer. Der

¹⁾ Ratsbücher B₄, fol. 27 v.

²⁾ Ratsbücher O₃, p. 141.

³⁾ Ratsbücher B₄, fol. 28.

⁴⁾ Ratsbücher A₆, fol. 15 b.

Öffnungsbücher 7, fol. 226 v, vgl. auch Ochs V, p. 568f

Bischof hatte 4 Aechter, die um ihrer Missetaten willen die Stadt verwirkt hatten, mit sich hineingeführt und den Rat gebeten, ihnen Verzeihung zu gewähren. Dem Wunsche wurde stattgegeben und den Aechtern unter der Bedingung die Stadt geöffnet, dass sie künftighin auf das Tragen von Waffen zu verzichten hätten.

Der Form nach wenigstens erfüllte also der Rat die von Alters überkommenen Verpflichtungen und gab äusserlich wenigstens nicht zu erkennen, wie grosse grundlegende Aenderungen in den letzten Jahren zu Basel auf kirchlichem Gebiete durchgeführt worden waren.

Noch im September 1527 fand eine der angegriffensten Institutionen der Kirche, die Messe, gewissen Schutz bei der Basler Obrigkeit. Kein Kleriker oder Laie konnte nach dem Ratsmandat vom 23. September (1527) gezwungen werden, die Messe als solche anzuerkennen.¹⁾ Doch wer eine Pfründe besass, sollte wie bisher Messe halten, ausgenommen die Geistlichkeit zu St. Martin, bei den Augustinern und zu St. Leonhard. Den Predigern beider Glaubensrichtungen wurde es ausserdem ausdrücklich verboten, weiterhin „die Messe zu schelten oder zu loben“. Verhielt sich demnach der Rat in der Stadt selbst mit einer gewissen Toleranz gegen beide Glaubensparteien — immerhin mehr der neugläubigen Richtung zuneigend, — so begünstigte er bezeichnenderweise in der Landschaft umgekehrt die von Alters her überkommenen kirchlichen Gewohnheiten. In einem geradezu reformationsfeindlichen Erlasse vom 3. Oktober 1527 bestimmte der Rat, dass diejenigen Priester in den Aemtern, welche ihre Messe nicht lesen, sondern allein das Wort Gottes verkündigen wollten, messgläubigen Priestern weichen müssten.²⁾ In der hierdurch angedeuteten innern Politik mit ihrer scheinbaren Inkonssequenz und fast unberechenbaren Zwiespältigkeit kommt sichtbar die Scheidung des Rates in zwei entgegengesetzte Lager zum Ausdruck. Aus gewissen Anzeichen lassen sich heftige Kämpfe der beiden Ratsparteien erschliessen; nur als vorläufige Massnahme kann die Ratserkenntnis vom 21. Okt. 1527 betrachtet werden.³⁾ die zum Ausgleich der Gegensätze dienen sollte. Um Frieden und Einigkeit unter sich zu pflanzen, haben darnach neue und alte Räte einhellig erkannt, dass künftighin unter beiden neuen und alten Räten keiner dem andern seine

¹⁾ Ratsbücher B₁, fol. 30.

²⁾ Ratsbücher B₁, fol. 31.

³⁾ Ratsbücher B₁, fol. 31v—32. Dazu passend eine Stelle aus dem Briefwechsel Oecolampads. Huldrici Zuinglii, Opera. VIII, p. 103, 15. Okt. 1527. „In senatu res satis turbulentae.“

Rede oder Ratschlag zu Argem oder Ungutem auffassen und dagegen reden, sondern einem jeden seinen freien Ratschlag lassen sollte. In der Wahl des Glaubens habe ein jeder freie Hand, und niemand dürfe gezwungen werden, Messe oder Predigt zu besuchen, sondern das soll dem Gewissen (consciencz) anheimgestellt werden. Wirkten im Rat die Parteien als solche geschlossen gegeneinander, so war die Scheidung der verschiedenen Richtungen in der Bürgerschaft bisher noch nicht so klar in Erscheinung getreten. Von eigentlichen Versammlungen der einen oder andern Glaubenspartei verlautet sozusagen nichts. Die Anhänger und Gegner der Reformation trifft man einzeln und gruppenweise, aber noch nicht als kompakte Masse, die geeignet gewesen wäre, ihren Willen unter allen Umständen der Regierung gegenüber durchzusetzen. Als sich am 22. Oktober 1527 ungefähr 400 Bürger reformationsfreundlicher Gesinnung im Augustinerkloster versammelten,¹⁾ wurde zum ersten Male das Moment des eigenmächtigen Vorgehens einer organisierten Parteigruppe von Bedeutung, das dann im Verlaufe der Basler Reformation den Gang der Ereignisse bestimmend beeinflussen sollte. Die Vierhundert beschlossen, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Päpstler zu veranlassen, dem Toleranzedikt des Rates vom 23. Sept. 1527 (p. 46) nachzukommen und nicht, wie bisher, die Anhänger des Evangeliums zu beschimpfen. Durch eine 30köpfige Delegation gedachten sie ihre Wünsche in Form einer Bittschrift an den Rat gelangen zu lassen, der jedoch bereits von der Versammlung Kenntnis genommen und 3 seiner Mitglieder zur Beschwichtigung der erregten Gemüter abgesandt hatte. Die 3 nun versprachen, das Begehren der 400 der Obrigkeit vorzutragen. Am 27. Oktober wurde dann auf den Zünften die Antwort des Rates verkündet. Die Bürgerschaft erhielt die Weisung, weiterhin dem Mandate vom 23. September 1527 nachzukommen, das ja praktisch bereits durch Freistellung des Besuches der Messe und Predigt Religionsfreiheit gewährt hatte. Ausserdem gab der Rat seinem Bedauern über die Zusammenrottung lebhaften Ausdruck, die er in Zukunft nicht wieder zu dulden gedächte.

¹⁾ B. Chr. I.

1. Chronik des Fridolin Ryff, p. 55f (reformationsfreundlich).

2. Aufzeichnungen des Karthäusers Carpentarius von Brugg, p. 420f. (reformationsfeindlich): In mense octobri feria tertia post Ursulae conventiculum (!) fecerunt nonnulli ex Oecolompadianis seu Lutheranis in coenobio Augustinensi circiter trecenti viri!

4. Die Entwicklung der politischen und religiösen Verhältnisse im Innern des Gemeinwesens wurden im Jahre 1527 relativ wenig durch Einwirkung von aussen her durchkreuzt. Immerhin brachten die Nachrichten von den bedrohlichen Rüstungen Oesterreichs ein gewisses Element der Unruhe zu einer Zeit ¹⁾, wo die innern katholischen Orte glücklicherweise militärisch keine aggressiven Absichten im Schilde zu führen schienen. Die Bedrohung durch Oesterreich kam auf dem Tage vom 23. Mai f. (1527) in Luzern zur Sprache.²⁾ Bern warf hier den VII Orten vor, dass sie mit den österreichischen Kriegsplänen sympathisierten. Von den Vertretern der VII Orte wurde der Vorwurf, welcher auf Gerücht und leichtfertige Rede hin entstanden sei, als kränkend zurückgewiesen. Die Verhandlungen über österreichische Rüstungen verschwanden aber hinfort nicht mehr von der Tagesordnung. Im Frühjahr 1528 nach der Berner Disputation und während der beiden Kappeler Kriege sollten dann wieder die militärischen Massnahmen Habsburgs starken Einfluss auf die eidgenössische Politik gewinnen. Damals aber (1527) hatte es den Anschein, als ob der Kampf der Glaubensparteien in seiner politischen Auswirkung trotz vieler beunruhigender Faktoren in ein ruhigeres Stadium getreten wäre.³⁾ Die Richtlinien, welche Basel in seiner eidgenössischen Politik befolgte, scheinen 1527 im Wesentlichen dieselben wie im Jahre vorher gewesen zu sein. Das Bestreben der Stadt ging nach wie vor dahin, sich keiner Glaubenspartei endgültig anzuschliessen. Basels vermittelnde Politik in eidgenössischen Sachen stiess 1527 insofern auf kleinere Hindernisse, als neben dem immer noch bestehenden latenten Gegensatze von alt- und neugläubiger Richtung die Streitobjekte in diesem Jahre ganz allgemein genommen ⁴⁾ nur von sekundärer Bedeutung waren. In Hinblick auf die in den beiden folgenden Jahren zustande gekommene Bildung von sonderbündnerisch gearteten Parteigruppierungen innerhalb der Eidgenossenschaft — christliches Burgrecht und christliche Vereinigung — ist die von Basel vertretene Ansicht zur Frage

¹⁾ Strickler, No. 1629₁,

Januar 28, 1527.

„ No. 1706_{a1}

Mai 6, 1527.

Absch. IV, 1a No. 442h

Mai 7, 1527.

Abschiedsschr. D₁, fol. 128—128v

Mai 10, 1527 u. a.

²⁾ Absch. IV 1a, No. 445a.

³⁾ Im Jahre 1527 auffallend weniger Tagungen als in den vorhergehenden und nachfolgenden Jahren.

⁴⁾ Druck der Badener Disputationsakten (Murner). Liquidierung des Ittingerhandels, vgl. u. a. Absch. IV 1a, No. 433bb.

von etwaigen konfessionellen Sonderbündnissen bemerkenswert. Für den Tag zu Bern 26. Februar f. 1527 „sollten die Boten Basels beauftragt werden, von guten Mitteln zu reden, damit Zürich mit den andern Eidgenossen wieder zu Frieden, Ruhe und Einigkeit kommen möchte. Falls man aber auf neue Bündnisse zu sprechen käme, dass nämlich einige Städte gegen die Länder sich zu verbinden die Absicht hätten, so sollten seine Boten darüber zu reden keine Vollmacht haben. Das wäre aber im übrigen die Meinung Basels, dass auch fernerhin nach Möglichkeit die Eintracht in der Eidgenossenschaft gewahrt bliebe, und ein Ort das andere ungeschwächt und unangefochten bei seinem Glauben lassen möchte. Doch sollten die Boten Basels nichts endgültiges beschliessen, sondern, was fürfalle, wieder hinter sich bringen.“¹⁾

Wenn es im Jahre 1527 noch zu keinem konfessionell gerichteten Sonderbündnisse kam, so hatte, wenn auch in geringem Masse und von der allgemeinen politischen Situation abgesehen, die vermittelnde Haltung und Tätigkeit Basels dazu das Ihrige beigetragen. Die Sondertagungen der Orte neugläubiger Richtung zu Zürich im August und September 1527, richteten in erster Linie ihre Spitze nicht gegen die Stände der Eidgenossenschaft alten Glaubens, sondern sie dienten im Gegenteil zur Bekämpfung des der alten Richtung gerade entgegengesetzten Extremes des Wiedertäuferthums.²⁾

III.

1. Die Vorbereitungen und Vorverhandlungen zur Berner Disputation (Januar 1528), dem Ereignis, das durch den endgültigen Uebertritt Berns zum neuen Glauben den Gang der Reformation in der Eidgenossenschaft entscheidend zu beeinflussen bestimmt war, begannen schon im Herbste des gleichen Jahres (1527).

Die Berner Staatsleitung liess es sich, — wovon der grosse Umfang der politischen Korrespondenz Zeugnis ablegt, — angelegen sein, eine möglichst vielseitige und qualitativ hochstehende Beteiligung am Religionsgespräche zustande zu brin-

¹⁾ Eidg. Abschiede, E. 7, fol. 429.

Bei Strickler irrtümlich zu Tag Einsiedeln vom gleichen Datum (26. Febr.) genommen, also statt richtig Absch. IV 1a, No. 420 unter No. 421 zu a. Dazu ist das Regest irreleitend. Von einer definitiven Ablehnung eines städtischen Sonderbündnisses gegen die Länder, wie die Abschiede besagen, ist laut Original im Basl. Staatsarchiv gar nicht die Rede.

²⁾ 12.—14. August Zürichs Absch. IV 1a, No. 470.

9.—10. Sept. „ „ „ No. 480.

gen. Sie tat das in der richtigen Voraussicht, dass es eine endgültige Entscheidung für oder gegen die Reformation zu treffen gelte.

Bereits am 17. November hatte Bern an Basel den Ratsschlag zur Disputation übersandt mit der anschliessenden Bitte, es möge auch seine Prädikanten zur Teilnahme veranlassen.¹⁾ Basel entschloss sich nach einigem Zögern und reiflicher Ueberlegung, wie aus der erst nach drei Wochen später erfolgten Beantwortung des Schreibens hervorgeht, seine Prädikanten zum Religionsgespräche in Bern zu delegieren. Ausserdem erklärte es sich bereit, nach dem Wunsche Berns die Disputation insofern zu begünstigen, als es denjenigen, die durch Basler Gebiet nach Bern zögen, freies und sicheres Geleite versicherte.²⁾ Bern hatte Basel wiederholt ersucht,³⁾ den Gottesgelehrten und Freund des Erasmus Dr. Ludwig Bär⁴⁾ zur Uebernahme des Vorsitzes des Religionsgespräches zu bewegen. Der Berner Rat betonte ausdrücklich, dass er der Präsidentschaft Dr. Bärs grosses Gewicht beilege. Ein Beweis für den Willen Berns die Disputation so unparteiisch wie möglich durchzuführen; denn Bär, altgläubig gesinnt, hatte auf katholischer Seite das Badener Religionsgespräch leiten helfen. Immerhin galt Bär als tolerant und der neuen Richtung nicht von vornherein unversöhnlich gegenüberstehend. Trotz mancherlei Bemühungen gelang es dem Basler Rat aber nicht dem Wunsche Berns zu willfahren. Dr. Bär hatte nämlich die Antwort gegeben, dass er zwar den Willen habe, dem Wunsche Berns nachzukommen, aber dass es ihm physisch wegen schwerer Krankheit und ökonomisch mangels der nötigen Mittel nicht möglich sei. An Stelle des katholischen Bär wurde dann bekanntlich Vadian, ein Anhänger der Reformation, erster Vorsitzender des Religionsgespräches.⁵⁾

Als Vertreter Basels fungierte wie zu Baden Oekolampad und mit ihm Marx Bersy, Wissenburger und Nikolaus Brierfer. Das Wirken des Basler Reformators wurde durch das Auftreten Zwinglis, der unbestreitbar den geistigen Mittelpunkt der Disputation bildete, stark in Schatten gerückt. War nun auch die Stellung Basels am Berner Religionsgespräche im Gegensatz zu dem in Baden nicht von zentraler Bedeutung, so beeinflusste doch der glänzende Sieg der neuen Richtung und der Uebertritt Berns zur neuen Lehre die ferneren Ge-

¹⁾ Kirchen B₁, sub dato.

²⁾ Absch. IV 1a, No. 503 A₆ 7. Dez.

³⁾ Absch. IV 1a, No. 503, p. 1234₂₃, 1235₂₈, 1236₃₂, 1238₁₀.

⁴⁾ Athenae Rauricae, p. 8f.

⁵⁾ Absch. IV 1a, No. 503 B 61₄.

schicke Basels im Zeitalter der Reformation in entscheidender Weise. Bern nahm nunmehr im Nordwesten der Eidgenossenschaft eine ähnliche Stellung ein, wie sie Zürich im Osten des Landes schon seit einer Reihe von Jahren besessen hatte. Die Jahreswende 1527/28 stellte, auch von der Berner Disputation abgesehen, einen wesentlichen Einschnitt im Verlaufe des schweizerischen Glaubensstreites dar.

Am 25. Dezember 1527 erfolgte der Abschluss des ersten christlichen Burgrechtes zwischen Zürich und Konstanz.¹⁾ Mit Konstanz verband sich dann auch Bern in der unmittelbaren Folge des Sieges der neuen Lehre am 31. Januar 1528.²⁾ Ein direktes Bündnis zwischen Zürich und Bern kam allerdings erst gegen Mitte des Sommers 25. Juni 1528 zustande.³⁾

Das feindlich gesinnte Ausland, vor allem Oesterreich, stand unter dem Eindruck einer entscheidenden Wendung der Dinge in den eidgenössischen Landen. Habsburg musste es mit einer gewissen Besorgnis erfüllen, dass gerade die Teile der Eidgenossenschaft, die ihm benachbart lagen — so vor ein paar Jahren Zürich, und jetzt Bern, das mit seinen Besitzungen im Aargau unmittelbar an das österreichische Fricktal grenzte, — zur neuen Lehre übergingen, wodurch sie sich gewissermassen als Keil zwischen das österreichische Gebiet und die innern altgläubigen Orte schoben. In der Tat stellten sich auch bald militärische Drohungen von Seiten des Regiments ein. Schon auf dem Tage zu Luzern am 14. Januar f. 1528 sollte der Bote Basels die Orte Zürich, Bern und Schaffhausen von Angriffsabsichten des Kaisers auf die Eidgenossenschaft unterrichten, die dem Basler Stadtschreiber Schaller von befreundeter Seite zugegangen waren.⁴⁾ Bestimmter lautete dann schon das Schreiben Berns an Basel vom 20. Januar 1528, wonach Marx Sittich von Ems und der Herr von Salm als erwählte Hauptleute Oesterreichs etwa 30,000 Landsknechte zu sammeln beabsichtigten und das Regiment zu Ensisheim den Seinigen verboten habe, irgend etwas den Eidgenossen zuzuführen.⁵⁾

Bedenklicher noch als mit Oesterreich gestalteten sich unter dem Eindruck der Burgrechte von Zürich und Bern mit Konstanz und des Berner Religionsgespräches die Beziehungen zu den inneren altgläubigen Orten. Noch während der

¹⁾ Absch. IV 1a, No. 496.

²⁾ Absch. IV 1a, No. 507, formell, tatsächlich aber schon früher erste Hälfte Januar 1528. Absch. IV 1a, No. 504 i.

³⁾ Absch. IV 1a, No. 548.

⁴⁾ Absch. IV 1a, No. 504 n.

⁵⁾ Strickler No. 1873 (vgl. 1899, 1947 etc.)

Berner Disputation fassten die Führer der VII Orte (zu Luzern 14. Januar f.) den Entschluss, die seit 1524 faktisch schon bestehende Sonderstellung der katholischen Orte durch ein formelles, auf dem wahren christlichen Glauben basierendes Bündnis zu ersetzen, um einigermassen der immer mehr anwachsenden Macht der neugläubigen Stände ein gewisses Gegengewicht zu bieten.¹⁾ Zu Luzern sollte dann am 27. Januar auf einer Sondertagung²⁾ der altgläubigen Orte das neue konfessionell gerichtete Sonderbündnis aufgerichtet werden. Uri, Schwyz und Solothurn vertraten aber am 29. Januar t. zu Luzern den Standpunkt,³⁾ dass es nicht rätlich sei, ein derartiges Bündnis abzuschliessen, weil Zürich und Bern dadurch veranlasst werden könnten, auch ihrerseits gegen die katholisch gesinnten Stände der Eidgenossenschaft sich politisch enger zu verbinden. Ein katholischer Sonderbund kam auf der Tagung von Luzern wegen des Widerspruchs genannter Orte tatsächlich nicht zustande. Als relativ magerer Ersatz für die zu Nichte gewordene Allianz begnügten sich die VII Orte mit Wallis auf dem Tage zu Luzern 5. Februar f. festzustellen,⁴⁾ „dass sie in dem Entschluss einig seien, an dem alten Glauben der Väter festzuhalten, einander dabei zu schützen und zu schirmen, Leib und Gut für einander einzusetzen und die abtrünnigen Untertanen zu strafen.“ War der Form nach so eine eigentliche Scheidung der Eidgenossenschaft in zwei politisch scharf von einander abgetrennte Lager vorläufig noch hinausgeschoben, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, dass anschliessend an die Berner Disputation und den Abschluss der verschiedenen Burgrechte ein neuer Abschnitt in der schweizerischen Reformationsgeschichte beginnt. Im Gefühle einer gewissen Ueberlegenheit hatten sich die VII Orte bisher nicht von vornherein veranlasst gesehen, durch Waffengewalt die Lösung des Glaubensstreites mit Zürich zu suchen, vielmehr tendierte ihre Politik dahin, durch ihre tatsächlich vorhandene grössere Macht auf das alleinstehende Zürich einen politischen Druck auszuüben.

Die Auffassung der Lage geht u. a. klar aus dem Abschiede vom Tag Luzern 14. f. Januar 1528 hervor, wo die VII Orte ihre bisherige Meinung deutlich zu erkennen gaben⁵⁾: Sie

¹⁾ Absch. IV 1a, No. 504 k.

²⁾ Tatsächlich begann aber der nächste Tag erst am 29. Januar 1528, vgl. Absch. IV 1, No. 505.

³⁾ Absch. IV 1a, No. 505 d.

⁴⁾ Absch., No. 509 i.

⁵⁾ Absch. IV 1a, No. 504.

hätten nämlich gehofft, dass diese böse Sekte von selbst wieder mindern und abgehen werde. Durch die Burgrechte sei nun aber ein Krieg in den Bereich der Möglichkeit gerückt.

Zürich dagegen suchte einer kriegerischen Entscheidung, bei der es in Anbetracht seiner im Verhältnis zu den VII Orten militärisch geringen Leistungsfähigkeit sicher unterlegen wäre, unter allen Umständen aus dem Wege zu gehen.

2. Jetzt im Jahre 1528 bildete sich durch den Uebertritt Berns zur Reformation und das Zustandekommen von christlichen Burgrechten ein labiles Gleichgewicht der Kräfte aus, das der Natur der Sache nach weniger durch politische als militärische Massnahmen eine gefährliche Störung erleiden konnte. Abhängig davon trat die Vermittlungspolitik Basels im Streite der Religionsparteien in ein neues Stadium. Basel musste seine Meinung zu der neuen Situation äussern, die sich durch das Burgrecht Zürichs und Berns mit einer ausserhalb der Eidgenossenschaft stehenden Stadt — Konstanz — herausgebildet hatte. Sich möglichst wenig in die heikle Burgrechtsangelegenheit hineinzumischen, war in der folgenden Zeit für die Politik Basels wegleitend. Der Basler Rat vermied es daher, tatkräftig vermittelnd in die zwischen den beiden Glaubensrichtungen ausgebrochene Fehde einzugreifen, umso mehr als Konstanz vor dem Beitritt zum Burgrecht unter dem Einfluss Oesterreichs gestanden hatte, wodurch sich auch Komplikationen mit dieser Macht ergeben mussten. Wiederum kennzeichnet wie schon in vorhergehenden Jahren eine gewisse Zaghaftigkeit Basels politische Leitung. Zunächst schien Basel überhaupt von dem Burgrechte nur geringe Notiz nehmen zu wollen. So lautete die Instruktion auf den Tag Luzern 14. Januar f.: „Wegen derer von Konstanz soll der Bote Basels gar nicht raten, sondern, was deshalb angebracht würde, in Abschied nehmen und heimbringen.“¹⁾

Im weiteren Verlauf der Unterhandlungen erlangte bei Basel die notwendige Rücksicht auf das benachbarte Oesterreich bestimmenden Einfluss. Oesterreich hatte, wie so oft, wenn es in seinem eigensten Interesse zu handeln gesonnen war, Teile des deutschen Reichs veranlasst, mit ihm den diplomatischen Feldzug gegen die mit Konstanz verburgrechteten Städte Zürich und Bern zu beginnen.²⁾ Philipp Markgraf von Baden, kaiserlicher Statthalter, und andere verordnete Räte des Regiments im heiligen römischen Reich, zu Speyer versammelt, beklagten sich in einem Schreiben vom 14. Januar

¹⁾ Eidg. Abschiede E. 8, fol. 3.

²⁾ Absch. IV 1a, No. 504i.

1528 über das widerrechtlich zustande gekommene Burgrecht Zürichs mit Konstanz. Sie ermahnten und befahlen daher Basel, im Verein mit den andern Orten Zürich zur Aufgabe des Burgrechtes zu veranlassen, das der am 7. Februar 1511 vereinbarten Erbvereinigung mit Oesterreich entgegen abgeschlossen worden sei, wonach keiner der beiden Kontrahenten mit den Untertanen des andern irgend ein Bündnis abschliessen durfte.¹⁾

Schreiben ähnlichen Inhalts gingen ein paar Tage vorher von den gleichen Instanzen an Konstanz und am gleichen Tage (14. Januar) an Zürich und Schaffhausen.²⁾ Basel erteilte eine Woche später die ausweichende Antwort, dass es bisher noch nicht auf das Gesuch des Markgrafen habe eingehen können, da es derzeit mit wichtigen Geschäften überladen sei. Es wolle aber die Sache sobald wie möglich an die Hand nehmen. Tatsächlich dachte aber der Basler Rat gar nicht daran, in der Konstanzer Burgrechtsangelegenheit etwas Entscheidendes zu tun.³⁾ Seine Boten erhielten auf den Tag Luzern vom 5. Februar f. nur den Auftrag, sich zu erkundigen, mit welchem Fug und Recht unsere Eidgenossen von Zürich und Bern die von Konstanz zu Bürgern angenommen, damit beiden Regimentern (Innsbruck und Ensisheim), dazu dem schwäbischen Bund, desto stattlicher mit Antwort begegnet werden könnte. Was aber die von Konstanz betreffe, sollten die Boten Basels keine Vollmacht, sondern allein Befehl haben, „zu lösen“.⁴⁾ Es blieb auch in der Folge die politische Tendenz der Stadt, alle Dinge, die das Konstanzer Burgrecht berührten, immer ad referendum entgegenzunehmen. In der Instruktion auf den Tag zu Luzern vom 29. April f. gab in dem Sinne der Basler Rat dem Wunsche Ausdruck, dass sich seine Boten in die Verhandlung wegen eines Burgrechtes mit Konstanz nicht hineinmischen und nichts Definitives darin beschliessen möchten. Von vornherein hiess Basel in seiner Instruktion den Kompromiss gut, wonach die Eidgenossenschaft als Gesamtheit dem viel umstrittenen Sonderburgrecht beitreten sollte.⁵⁾

Schon in früheren Jahren war Basel stets bestrebt gewesen, seine Vermittlungsaktionen im Verein mit andern Gliedern der Eidgenossenschaft durchzuführen, um bei seinen Be-

¹⁾ Städte C. K. 18, sub dato. Strickler kennt das Schreiben an Basel nicht, sondern nur die Antwort darauf.

²⁾ Absch. IV 1a, No. 504 zu i₄.

³⁾ Miss. A 28, fol. 165 im Regest. Absch. IV 1a, No. 504 zu i₅.

⁴⁾ Eidg. Abschiede E. 8, fol. 9v.

⁵⁾ Absch. IV 1a, No. 529 zu g₃.

schlüssen auf der gemeineidgenössischen Tagung nicht vereinzelt dazustehen. Gleich handelte es auch wieder in der Konstanzer Burgrechtsfrage. So lautete die Basler Instruktion auf den Tag Luzern vom 20. Mai f. 1528: „Weil einige Orte derer von Zürich Begehr wegen des Burgrechts, das unsere Eidgenossen von Zürich und Bern mit denen von Konstanz angenommen, zuerst „hintersich“ an ihre „lanndsgemeinden“ bringen wollen, soll unser Bote die Antwort derselben erwarten, sonst das Beste hierin handeln und, was vorgebracht wird, in Abschied nehmen und heimbringen.“¹⁾

Nach den Instruktionen auf die folgenden eidgenössischen Tage zu schliessen, beschäftigte sich die politische Leitung Basels längere Zeit hindurch wenig mehr mit der Konstanzer Burgrechtsfrage. Die Instruktion²⁾ auf den Tag zu Einsiedeln 17. November f. 1528 griff dieses Thema von neuem auf; Basel riet in der Angelegenheit zu grösster Zurückhaltung. Des Beschwerdeschreibens wegen vom Regiment zu Innsbruck glaubte Basel: „Die Burgrechtsstädte könnten ihre Haltung wohl verantworten. Ausserdem wäre es Basel verborgen, ob Zürich, Bern oder Konstanz überhaupt hierin unrecht gehandelt hätten. Basel und die Orte, die bisher Konstanz gegenüber eine neutrale Stellung eingenommen hätten, dürften das Regiment über ihre Meinung zum Burgrecht nicht aufklären, in Ansehen, dass ihr Entschluss dem Fürsten von Oesterreich erst Ursache geben möchte zu schädlichem Kriege, der aber zu unser aller Verderben gereichen würde und deshalb besser vermieden bliebe. Ueberhaupt halte Basel dafür, dass in den derzeitigen schweren Läufen die Anfragen Oesterreichs über die politische Haltung der einzelnen Glieder der Eidgenossenschaft jedesmal abzuweisen seien, was nach seiner Meinung zu besserem Frieden unter den Eidgenossen dienen würde.“ Hatte die Interventionspolitik Basels in der schwierigen Konstanzer Burgrechtsfrage einen gewissen wenn auch kleinen Anteil an der Verhütung eines kriegerischen Konfliktes mit Oesterreich, so war der vermittelnden Haltung der Stadt im Rahmen der Eidgenossenschaft kein solcher Erfolg beschieden, indem die Spaltung der beiden Glaubensparteien in zwei feindliche Lager, die in hohem Grade gerade während des Jahres 1528 zur Ausbildung gelangt war, zuletzt in einer militärisch ausgetragenen Entscheidung gipfeln sollte.

3. Seit Beginn des Religionsstreites im Jahre 1524 war das Problem stets im Vordergrund des Interesses gestanden, ob

¹⁾ Eidg. Abschiede E 8, fol. 33.

²⁾ Eidg. Absch. E 8, fol. 102. Absch. IV 1a, No. 600 zu i.

die Regelung kirchlich religiöser Angelegenheiten der Kompetenz der Eidgenossenschaft als Gesamtheit oder dem Gutdünken der einzelnen Orte anheimgestellt werden sollte. Basel hatte je und je zu dieser Zeit den Grundsatz vertreten, dass jedes Ort in Glaubenssachen mit voller Souveränität nach dem Grundsatz „cuius regio eius religio“ handeln dürfe. In der Instruktion ¹⁾ auf den Tag zu Einsiedeln vom 20. Juli f. 1528 kommt die Ansicht des Basler Rates in konkreter Form zum Ausdruck: „Dass die von Uri verboten haben etwas von der lutherischen Sache in ihren Landen zu reden, lassen wir eine gute Sache sein; doch dass auch die ihren solcher Dinge halb niemanden anziehen oder davon zu reden Ursache geben.

Der eben angedeutete Standpunkt Basels über die Zuständigkeit der einzelnen Orte in Glaubenssachen schloss selbstverständlich nicht aus, dass bei der Entzweiung der Glaubensparteien in einem Orte und den sich daraus entwickelnden Unruhen der Basler Rat für regelrechte eidgenössische Intervention eintrat. Basel war nur für Neutralität, wenn die Regelung der religiösen Verhältnisse auf gesetzlichem Wege, wie etwa in Bern, vollzogen wurde. — In diesem Sinne beteiligte sich die Stadt im Sommer und Herbst 1528 an einem förmlichen Schiedsverfahren beim Streite der Glaubensparteien in Glarus. Von der Tagsatzung war Basel zusammen mit Schaffhausen und Appenzell als Mittler im Späne der Landleute von Glarus beauftragt worden.²⁾

Beim grössten bestehenden Gegensatz, dem zwischen Zürich und den VII Orten, suchte Basel nach Möglichkeit beschlichtend und versöhnend zu wirken. Eine eigentliche, zielbewusste Interventionspolitik durchzuführen lag nun allerdings nicht mehr im Bereiche der Möglichkeit, seitdem Basel durch seine relativ reformationsfreundliche Politik im Innern des Gemeinwesens das tiefste Misstrauen der altgläubigen Partei erregt hatte. Das Widerspruchsvolle zwischen der angestrebten Vermittlerrolle der Stadt und ihrer tatsächlichen Haltung in der religiösen Frage erschien den Feinden Basels in richtigerer Beleuchtung, als es den Parteigenossen wie Zürich und Bern möglich war.

So trugen denn alle Vermittlungsversuche Basels während des Jahres 1528 den Stempel des Provisorischen an sich. Basel schien es mehr darum zu tun, eine militärische Entscheidung hinauszuschieben, als die tieferen Ursachen zu einem Waffengang aus der Welt zu schaffen.

¹⁾ Eidg. Abschiede E. 8, fol. 56v.

²⁾ Eidg. Abschiede E. 8, fol. 56.

Die wichtigsten Streitfälle, die im Jahre 1528 Vermittlungskaktionen Basels in dem eben angedeuteten Sinne nötig machten, waren die Handel von Zürich und Schwyz wegen des ehemaligen Pflegers von Einsiedeln Diebold von Geroldseck, zu denen noch im Herbst desselben Jahres Reibereien wegen des Toggenburgs traten.¹⁾

In einem Hauptpunkte des religiösen Kampfes, der Glaubensordnung in den gemeinen Vogteien, war es allerdings Basel möglich, eine verhältnismässig tatkräftige Politik zu führen, weil die Stadt in den Gebieten des Aargaus und Thurgaus, die dabei entscheidend in Betracht kamen, keine Herrschaftsrechte besass. Ein Vorteil, den der Basler Rat geschickt auszunutzen verstand. Er konnte jedesmal, wenn die religiöse Frage in den gemeinsamen Herrschaften aufgerollt wurde, sein völliges Desinteressement bezeugen. Basel beauftragte seine Boten auf den Tag zu Luzern vom 29. April f. 1528 „alles zu handeln, was zu Frieden und Einigkeit dienen möge; wiewohl wir uns des Thurgaus und der Herrschaft Baden nicht beladen wollen.“²⁾

Mit Schaffhausen und Appenzell hatte Basel zu Baden am 26. Oktober f. 1528 den Auftrag erhalten, sich bei Zürich dahin zu verwenden, dass dasselbe in allen Geschäften, welche die gemeinen Vogteien beträfen, sich den Beschlüssen der Mehrheit unterziehen möge.³⁾ Eine Botschaft der drei genannten Orte erschien auch tatsächlich am 14. November 1528 in Zürich⁴⁾, um die Stadt zu veranlassen, sich auch bei Durchführung von Regierungsmassnahmen geistlichen Charakters in den gemeinen Herrschaften der Mehrheit der Orte zu fügen. Zürich verhielt sich jedoch durchaus ablehnend und gab den Boten den Bescheid: Dass es auch in Zukunft die Ausbreitung des göttlichen Wortes fördern wolle; dabei gedenke es aber wie ehemals die Bünde getreulich zu halten. Ausserdem sei Zürich gesonnen, fürderhin nicht mehr zuzulassen, dass in den gemeinen Vogteien Leute ihres Glaubens wegen vor Gericht gezogen und gestraft würden. Denn die Untertanen in diesen Gebieten hätte es noch ausdrücklich seines Schutzes in Religionssachen versichert. Alle Gegenvorstellungen der vermittelnden drei Orte vermochten nicht, Zürich von dem einmal eingenommenen Standpunkt abzurängen. Auf⁵⁾ der Tag-

¹⁾ Absch. IV 1a, Personen-Register Geroldseck. Vergl. dazu noch Bern — Unterwaldnerhandel, Rud. Thommen Basl. Zs. XI, p. 362ff.

²⁾ Eidg. Abschiede E. 8, fol. 23.

³⁾ Absch. IV 1a, No. 588h.

⁴⁾ Absch. IV 1a, No. 597.

⁵⁾ Absch. IV 1a, No. 600e.

satzung zu Einsiedeln vom 17. November f. (1528) machten die Boten der drei Orte, die zu Zürich vergeblich vermittelt hatten, den Vorschlag, man möchte ihnen nochmals die Sache anvertrauen und gestatten, einen Tag für alle Orte an einem geeigneten Platze auszuschreiben, damit man noch einmal den Weg gütlicher Vermittlung versuche, um Krieg und Zerrüttung der Eidgenossenschaft abzuwenden. Für das Verhalten Basels im Speziellen bei einer nochmals versuchten Intervention in Zürich gibt die Instruktion auf den gleichen Tag zu Einsiedeln klaren Aufschluss¹⁾: „Wegen des Spanes, der zwischen den VII Orten und Zürich besteht, „das Meren betreffend“ sollten die Boten Basels mit den Gesandten von Schaffhausen und Appenzell nach Zürich reiten und dort gütlich und freundlich unterhandeln. Um des lieben Friedens willen möchten sich doch die Zürcher bei der Verwaltung der gemeinen Herrschaften dem Mehrheitsbeschlusse der andern mitregierenden Stände fügen, weil andernfalls grosser Verrat, ja Zerstörung der Eidgenossenschaft erwachsen könnte. Falls Zürich sich nicht gütlich fügen würde, sollten die Boten Basels von sich aus nichts unternehmen, sondern alles wieder „hintersich bringen“.“ Die Vermittlungsaktion schien nicht vom Flecke gerückt zu sein. Auf den Tag zu Baden vom 14. Dezember f. 1528, der gerade darum angesetzt worden war, erklärten die Vertreter Basels, Schaffhausens und Appenzells.²⁾ zu denen sich mittlerweile auch die drei Bünde hinzugesellt hatten, dass sie es trotz vieler aufgewandter Mühe und Arbeit zu keiner Verständigung zwischen Bern, Zürich und den VII Orten hätten bringen können. Die Boten der intervenierenden Stände stellten daher das Begehren, dass auf die nächste Tag-satzung zu Baden jeder Bote Antwort bringen sollte, ob man ihnen die Vermittlung anvertrauen wollte oder nicht, um die Glaubenshändel in den gemeinen Vogteien auf gütlichem Wege zu schlichten.

Aus der Basler Instruktion auf diesen Tag³⁾ (14. Dezember t. 1528) geht nun weiter noch hervor, dass man bei den neutralen Orten gar nicht mehr von vornherein mit einer weiteren Teilnahme von Zürich und Bern an den gemeineidgenössischen Verhandlungen rechnete. In diesem Falle sollte es den Boten überlassen sein, die geeigneten Massnahmen zu treffen; entweder schriftlich oder direkt persönlich mit den beiden ferngebliebenen Städten zu verhandeln. Schon die Tatsache,

¹⁾ Eidg. Abschiede E. 8, fol. 103.

²⁾ Absch. IV 1a, No. 608d.

³⁾ Eidg. Absch. E. 8, fol. 117v—118.

dass Zürich und Bern in Wirklichkeit aber doch an dieser Tagung teilnahmen, lässt mit etwelchem Rechte einen kleinen temporären Erfolg der Interventionspolitik der im Glaubensstreite neutralen Orte vermuten.

Die eben berührten politischen Aktionen Basels haben darin gewissen geschichtlichen Wert, als hier — zum letzten Male während der Kämpfe der schweizerischen Reformation — die Vermittlungspolitik der wenigstens der Form nach neutralen Stadt in typischer Ausgestaltung in Erscheinung trat: eine Politik, die mehr von realpolitischen Erwägungen als von Grundsätzen staatsrechtlicher Natur ihren Ausgang genommen hatte. Basel sollte nach dem Bundesbriefe von 1501 bei Aufruhr unter einzelnen Orten Vermittlung versuchen, und, wenn sie ihm nicht gelinge, stillesitzen und nicht Partei ergreifen. Mit Recht hat Andreas Heusler die früher vielfach überschätzte sogenannte Neutralitätsklausel auf das richtige Mass hinuntergeschraubt.¹⁾ Neutralität wird zunächst nur gefordert bei Streit „unter eins oder mehr Orten wider einander“, nicht aber in Sachen „die gemeine Eidgenossenschaft betreffend“. Ausserdem stand das Stillesitzen Basels bei Erfolglosigkeit einer Intervention gar nicht im absoluten Gegensatze zur beliebigen Parteinarbeit irgend eines alten Ortes in einem solchen Falle. Denn verschmähte ein Ort bei einem Streite mit einem andern gleichberechtigten Gliede der Eidgenossenschaft den vertraglich vorgesehenen Schiedsspruch und griff zu militärischen Massnahmen, so sollten die andern Orte nach Art. 1 des Stanser Verkommnisses dem angegriffenen Teile zu helfen verpflichtet sein, ohne selbstverständlich das Recht zu haben, das friedbrüchige Ort aus Parteirücksichten zu unterstützen. Der ganze Unterschied zwischen der Stellung Basels (Schaffhausens, Appenzells) und der der alten Orte bestand also darin, dass sich die 3 erstgenannten Orte im Gegensatz zu den übrigen an einer Exekution gegen das friedbrüchige Ort nicht beteiligen mussten. Bei Angelegenheiten, die gemeine Eidgenossenschaften berührten, war Basel aber berechtigt, mitzuraten und mitzuhandeln wie jedes andere staatsrechtlich gleichgestellte Ort.²⁾

Inwieweit hatten nun die eben angetönten Bestimmungen im Kampfe der Glaubensparteien Geltung? Durch Tatsachen lassen sich jedenfalls die Schlussfolgerungen Andreas Heuslers kaum beweisen, dass Basels eidgenössische Politik in den

¹⁾ Vgl. p. 15f.

²⁾ Vgl. A. Heusler. Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft, p. 28ff.

Reformationsjahren durch Erwägungen staatsrechtlicher Natur in eben angedeutetem Sinne wesentlich beeinflusst worden sei. Gerade in der Frage, auf die es hier wesentlich ankommt, ob eine Streitsache die Eidgenossenschaft als Gesamtheit oder nur einzelne Orte unter sich berühre, herrschte niemals rechte Klarheit. Die streitenden Parteien hüteten sich beinahe auffällig davor, dieses abstrakt-juristische Thema auf den eidgenössischen Tagen anzuschneiden. Vielmehr gingen sie von Fall zu Fall auf realpolitischer Basis fussend an die ihnen gutschcheinende Regelung der religiösen Angelegenheiten in der Eidgenossenschaft heran. Richtiger wäre die Formulierung, dass eben, wie so oft, die Mangelhaftigkeit der verschiedenen Staatsverträge nur ganz bestimmte Fälle vorausgesehen hatte. Bei neu hinzutretenden Rechtsfällen blieb dann nur die Möglichkeit übrig, „extra legem“ zu handeln oder sinnlos in die Verträge neue Bestimmungen hinein zu interpretieren. Bei den eidgenössischen Politikern von damals ist nun tatsächlich ein von Fall zu Fall sich neu einstellendes Vorgehen im Glaubensstreite vorauszusetzen und anzunehmen. Die Beweggründe ihres Handelns lagen vielleicht tief begründet, das Handeln selbst war jedoch einfach und folgerichtig. Noch hatte bei der Leitung der verschiedenen Staatswesen in der Eidgenossenschaft das juristische Element keine besondere Bedeutung.¹⁾ Es waren vielmehr Männer des praktischen Lebens, die das Geschick der einzelnen Orte leiteten. Bei der Erkenntnis der schweizerischen Geschichte dieser Epoche muss daher gegenüber den Bedingungen, die durch die lebendige Entwicklung des Individuums und der Masse gegeben waren, die staatsrechtliche Begründung der Ereignisse in den Hintergrund gestellt werden.

4. Im Zeitalter des Humanismus und der Reformation hatte unbestreitbar die Einzelpersönlichkeit als solche erhöhte Wertung und grössere Möglichkeit zur Auswirkung gefunden. In Basel fehlten aber gerade damals Persönlichkeiten von scharf ausgeprägter Individualität und hervorragender staatsmännischer Begabung, die der Politik eines Gemeinwesens ihren bestimmenden Stempel aufzudrücken pflegen. Oekolampads Stellung in Basel lässt sich mit der Zwinglis in Zürich nicht im Entferntesten vergleichen. Wirkte Zwingli direkt auf die Leitung der Staatsgeschäfte ein, so gewannen die Ideen Oekolampads nur mittelbar durch religiöse Umformung des Volkes Einfluss auf die Politik Basels. Im Wirken der

¹⁾ Im Gegensatz zu Österreich: Dr. Jac. Sturzel, Dr. Wilh. Reichenbach etc. Vgl. Abschn. IV 1a, Personenregister.

Männer, die für Basels Reformation von ausschlaggebender Bedeutung waren, stand immer das religiöse Moment im Vordergrund.

Umsomehr erlangte bei der innern Entwicklung der Baslerischen Reformation die geistige Einstellung der Bürgerschaft als Gesamtheit zur neuen Lehre ihre entscheidende Bedeutung. In der Eidgenossenschaft hatten sich die Gegensätze der religiösen Parteien gegen Ende der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts zusehends verschärft. Immer schwerer wurde es für ein Ort im Kampfe der verschiedenen Glaubensrichtungen eine neutrale Stellung einzunehmen. Ganz analog gestaltete sich die innere Politik Basels vom Frühjahr 1528 bis Februar 1529, als von der Zeit der Berner Disputation bis zum offiziellen Anschluss an die Reformation und Beitritt zum christlichen Bürgerrecht. Wenn es noch im Zeitabschnitte zwischen dem Badener und Berner Religionsgespräch (1526—1528) dem Rate gelungen war, durch verhältnismässig tolerante Haltung ein gewisses Gleichgewicht der beiden sich bekämpfenden Gruppen in der Bürgerschaft aufrecht zu erhalten, so wuchs ihm erst im Laufe des Jahres 1528 die reformatorische Bewegung über den Kopf. — Es ist das Charakteristikum von Basels religiöser Umgestaltung, dass die Kenntnis und innere Aufnahme der neuverkündeten Heilswahrheit in zeitlich weiterem Abstand als anderswo der politischen Umgestaltung vorausging. Schon Ende der 1510er Jahre wurden in der Stadt die Schriften Luthers gedruckt und eifrig gelesen. Der Einfluss Luthers dominierte zunächst durchaus (bis 1523). Es trat der Anteil Zwinglis dabei gänzlich in Hintergrund.¹⁾ Vielleicht hing auch später noch (1528) die Einstellung der neuen Richtung zu Staat und Obrigkeit mit der von Luther vertretenen unpolitischen Auffassung der Reformation zusammen. Eine grundlegende Aenderung der staatlichen Institutionen wurde zunächst gar nicht ins Auge gefasst. — Durch die Existenz der Universität, durch den regen Buchhandel und Buchdruck, wozu noch ein überaus reger Durchgangsverkehr kam, war die Bürgerschaft schon verhältnismässig lange dem geistigen Leben der Zeit nahe gerückt. Die neuen reformatorischen Ideen fanden daher schnell und leicht Aufnahme, ohne zunächst auf die äussere Gestaltung des Gemeinwesens starken Einfluss auszuüben. Basel stand auch in dieser Beziehung in schroffem

¹⁾ Vgl. u. a.: Das Chronikon des Konrad Pellikan, p. 67f. Egli, Schweizerische Reformationsgeschichte, p. 148ff. und dazu noch die grundlegende Arbeit von Paul Wernle Das Verhältniss der schweiz. zur deutschen Reformation.

Gegensätze zu Zürich, wo die Reformation, einmal geistig erkannt, den spontanen Charakter einer alles umformenden Bewegung trug. Aber es traten noch unverkennbar weitere Momente zu den eben berührten hinzu, die bestimmend auf die einzigartige Entwicklung der kirchlichen Umgestaltung in Basel eingewirkt haben. Als hemmende Faktoren wirkten nebeneinander die ganz uneinheitlich denkende und handelnde Bürgerschaft, die alteingesessene Macht der Kirche und die konservativ orientierte Universität. Die Gruppierung der Glaubensparteien innerhalb der städtischen Bevölkerung war wesentlich bedingt durch die soziale Lage und Beschäftigung der einzelnen Individuen.¹⁾ In einem Teil der sozial tiefer stehenden Volkskreise waren vom Beginn der Reformation an die revolutionär religiösen Gedanken überaus stark verbreitet. Selbstverständlich fand die Bewegung in den Schichten der Bürgerschaft, die nach Beruf und Herkunft in engem Zusammenhang mit der Bauersame standen, wie Gärtner und Rebleute, eifrige Anhänger. Ausserdem machten sich die Mitglieder der Webernzunft durch ihre revolutionäre Gesinnung bemerkbar, wie es denn überhaupt eine auffallende Erscheinung ist, dass bei sozialpolitischen Wirren die radikalsten Elemente aus der Textilbranche zu stammen pflegen.

Bereits während des Bauernkrieges revoltierten so die Weber in der Stadt, wenn vielleicht auch nicht in direktem Einvernehmen mit der revolutionären Bauersame, so doch mit deren umstürzlerischen Anschauungen durchaus einverstanden. Fridolin Ryff schildert als Anhänger der neuen Lehre lebendig die Gefühle der altgläubigen Partei anlässlich der Unruhen im Mai 1525: „Do wasz ein grosser schrecken in den bebstischen, hatten ein grosz geschrey und forcht, man wolt in die hüser durlouffen, seitten, man wolt in das ir nemen. Ich sach aber nieman, der des willens wer, es wasz ouch nit alsz grusam, als mans macht.“²⁾ Ryff ist hier voreingenommen; tatsächlich spielten damals die religiös-kommunistischen Tendenzen ihre grosse Rolle. Die Pöpstler mussten sich daher mit Recht auf eine eventuelle gewaltsame Expropriation ihres Eigentums gefasst machen. — Die Täufer in der Stadt rekrutierten sich gleichfalls aus den Reihen der Schneider und Weber, daneben fanden sich hin und wieder heimliche Anhänger

¹⁾ Schon Ochs V, p. 619 äusserte sich in diesem Sinne. Die Metzger kauften das Vieh in der inneren Schweiz, Schwarzwald, Sundgau etc., also streng katholischen Gebieten. Darum hielten sie in Rücksicht auf die Produzenten zur alten Richtung.

²⁾ B. Chr. I, p. 51.

der Sekte unter den Gesellen der vielen grossen und kleinen Druckereien.¹⁾

Eine gewisse Sonderstellung nahm die Bevölkerung der minderen Stadt ein. Obwohl hier die kleinen Leute durchaus das tonangebende Element waren, erwiesen sich die Bewohner Kleinbasels während der Reformation als durchaus politisch-konservativ und mit Zähigkeit an den alten kirchlichen Gebräuchen hangend. In Kleinbasel wirkte ohne Zweifel die Lebensarbeit des Pfarrers Ulrich Surgants (1472—1503) stark nach. Durch Ulrich Surgant hatte das kirchliche Leben in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts starke Steigerung und tatsächliche Verbesserung erfahren. Die altgläubige Richtung wurzelte aus diesem Grunde vor allem in Kleinbasel besonders tief.²⁾ Kirchlich-konservativ waren ebenfalls die Leute, deren ökonomische Existenz eng mit dem Bestande der alten Kirche verknüpft war, wie Schaffner, Siegriste etc. Sie bildeten bei der grossen Anzahl und bei dem beträchtlichen Umfang der geistlichen Institute gewiss auch eine zahlenmässig nicht allzugerings einzuschätzende Quote der städtischen Gesamtbevölkerung.³⁾ Umgekehrt gab es natürlich eine vielleicht noch grössere Gruppe von Leuten, die direkt am Niedergang und der völligen Zugrunderichtung des weltlichen Besitzes der Kirche interessiert waren. Es waren diejenigen, die an Klöster, Stifte und Pfarren Zinsen und Abgaben zu entrichten hatten. Mit Einführung der Reformation hofften sie sich dieser Lasten mit einem Schlage zu entledigen. Unter falscher Maske standen sie dann immer in den kritischen Momenten in den vordersten Reihen der fanatischen Anhänger einer Neugestaltung der kirchlichen Institutionen von Grund auf.⁴⁾

Die breiteren Massen des ökonomisch gut situierten Bürgertums waren die Träger der schliesslich zum Siege gelangten gemässigten Richtung. Infolge alter Kultur und regen geistigen Lebens waren sie imstande, die neuen Ideen mit einer gewissen Unbefangenheit sich zu eigen zu machen. Das Interesse an Dingen, die heutzutage vielleicht als zu abstrakt religiös erscheinen würden, beherrschte die Menschen dieser Zeitepoche in einem ganz ungewöhnlich starken und schwer vorzustellenden Masse. Als bezeichnender Zug mag erwähnt

¹⁾ Paul Burckhardt, Die Basler Täufer, p. 12ff.

²⁾ Vgl. Rudolf Wackernagel, II₂ p. 857f. — Mit Recht wird von Herzog, Oekolampad p. 23, hervorgehoben, wieviel auch das Kartäuserkloster zur Festigung des alten Glaubens in Klein-Basel beigetragen hatte.

³⁾ Rudolf Wackernagel II₂, p. 695f.

⁴⁾ Ratsbücher O₃ passim.

sein, dass an den Vorlesungen Oekolampads neben den regelrecht Studierenden noch über 400 Bürger teilnahmen.¹⁾

Die vornehmsten Familien der Stadt dagegen hielten fast durchweg zur Kirche und zum alten Glauben. Im Rate entstammten die schärfsten Gegner jeglicher Neuerung in kirchlicher Beziehung den angesehensten und ältesten Geschlechtern der Stadt, wie Meyer zum Hasen, Offenburg, Zeigler.²⁾

Neben der Parteigruppierung stand der Durchführung der Reformation als schwerwiegendstes Moment die starke und alteingesessene Macht der Kirche gegenüber. Als einziger Ort der Eidgenossenschaft war Basel das Zentrum eines Bistums.

Hatte auch der Bischof Christoph v. Utenheim 1523/24 endgültig Basel als seine Residenz aufgegeben und seinen Aufenthalt in Pruntrut genommen, so blieb dennoch im Domstifte mit dem sich darum gruppierenden Klerus der alten Kirche ein sicherer Rückhalt und eine geeignete Basis zum eventuellen Gegenstosse. Allerdings hatten sich gerade im Bistum Basel schon reformatorische Ansätze im Rahmen der Kirche bemerkbar gemacht. Der Bischof Christoph v. Utenheim (1502—1527) war bereits vor Ausbruch der Reformation den schlimmsten Missbräuchen des Klerus entgegengetreten. Verbesserungsvorschläge, die nicht wider die Grundgesetze der alten Kirche verstießen, fanden in ihm die wärmste Förderung. Durch Erlass von Statuten suchte der Bischof das kirchliche Leben seiner Diözese nach Möglichkeit zu bessern. Besondere Aufmerksamkeit widmete er dem Predigtamte der Geistlichen durch Heranziehung tüchtiger Kräfte. Nicht Neuerungen, sondern lediglich Verbesserungen der bestehenden Verhältnisse wurden angestrebt und auch teilweise erreicht. Es waren vor allem auch die humanistischen Kreise, die im Glauben an die Möglichkeit einer Erneuerung der alten Kirche ohne Zerbrechung der Form ihr wissenschaftliches Können in Dienst der als unbedingt notwendig erkannten Reformbewegung stellten, z. B. Glarean, vor allem aber Erasmus, der zudem bei Utenheim in hoher Gunst stand.³⁾

Der Humanismus im Verein mit einer Kirche, die nicht von vornherein jeglicher Neuerung schroff ablehnend gegenüberstand, trug in der ersten Hälfte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts in Basel wesentlich dazu bei, die Kluft zwischen alter

¹⁾ Strickler I, No. 590.

²⁾ Vgl. B. Chr. VI, p. 549f.

³⁾ E. Egli, Schweizerische Reformationsgeschichte, p. 20. — Für die kirchlichen Zustände in der Diözese Basel vor der Reformation ganz besonders aufschlussreich R. Wackernagel, Mitteilungen über Raymundus Peraudi.

und neuer Richtung weniger tief zu gestalten. Die Lehren Luthers waren ja zuerst gerade von den Humanisten mit der grössten Freude und Begeisterung aufgenommen worden. Sogar der Bischof Christoph v. Utenheim hatte sich anfangs nicht durchaus ablehnend gegen Luther verhalten.¹⁾ Die unheilvolle Vermischung von Luthertum mit revolutionärer Gesinnung, Bilderstürmerei und sonstigen radikalen Ausschreitungen liessen den Riss, der die neue und alte Anschauung von einander trennte, schärfer zu Tage treten. Ueberdies schien mit Unrecht den Vertretern der Kirche das gleichzeitige Einsetzen der Säkularisationen unmittelbar mit den radikalen Auswüchsen in Zusammenhang zu stehen. Infolge der tatsächlichen oder auch nur scheinbaren Ueberspannung der Forderungen seitens der neuen Partei konnten die Anhänger der altgläubigen Richtung in der Kirche unbekümmert um die bereits teilweise erfolgte gegenseitige Annäherung ihrerseits mit Aussicht auf Erfolg zum Kampfe gegen die neue Lehre offensiv vorgehen, denn in weiten Kreisen war damals die Lehre Luthers schwer diskreditiert. Die bisher ruhig sich abwickelnde normal gerichtete Reformation hatte nur die Wahl nachzugeben oder endgültig den Bruch mit dem Katholizismus und der alten Kirche zu vollziehen.

In Basel hatte sich zudem die Universität in den Dienst der Kirche gestellt, und zwar schon bevor die Kirche selbst daran ging, ernstlich den Kampf gegen die neue Richtung zu eröffnen. Als Farel im Frühjahr 1524 seine Thesen in Basel verteidigen wollte, waren es vor allem die Universitätsbehörden, die, zwar vergeblich, das Zustandekommen des Religionsgespräches zu verhindern suchten. Entschiedene Gegner der reformatorischen Ideen waren Universitätslehrer wie Wonnecker und Gebwyler, die des öftern als Vorkämpfer der alten Lehre erschienen.

Auf Grundlage der gegebenen Bedingungen vollzog sich auch die Entwicklung im Einzelnen. Es bedurfte des Anstosses von aussen her, um die reformatorische Bewegung angesichts der vielen Hemmungen, die sich im Innern des Gemeinwesens entgegenstellten, in rascheren Fluss zu bringen. Der entscheidende Anstoss war nun ohne Zweifel die Berner Disputation, die in der innern Politik Basels ähnliche Folgen wie die bereits bei der äusseren Politik berührten zeitigte. Zunächst schien die Obrigkeit noch Anfang des Jahres 1528 ihre zurückhaltende und unparteiische Stellung nach Möglichkeit wahren zu wollen. Im Volke dagegen war, wie aus obrig-

¹⁾ Herzog, Oekolampad 83.

keitlichen Verordnungen und den nötig werdenden Bestrafungen klar hervorgeht, die Parteigung und religiöse Erregung in wachsendem Steigen begriffen. Der Rat erkannte z. B. am 29. Februar 1528¹⁾: Dass hinfür keiner den andern des Glaubens halb hassen oder etwas Unfreundliches zufügen dürfe, sondern einem Jeden solle es freistehen, zu glauben, wie es ihm von Gott gegeben sei. Niemand dürfe den Prädikanten öffentlich widersprechen. Die Prädikanten ihrerseits sollen dem Mandate vom 19. September 1526 gemäss predigen.

Ueberhaupt war der Rat jetzt im Frühjahr 1528 wie ehedem bestrebt, im Innern die reformatorische Bewegung auf einer gewissen Mittellinie verlaufen zu lassen. Gegen die Gefolgschaft der radikal-religiösen Partei, vor allem gegen die Wiedertäufer, ging er mit grösster Schärfe vor. Schon Ochs erklärte sehr richtig die wahren Beweggründe des Rates bei einer derartigen Politik: „Es kam sehr darauf an, dass die Katholiken nicht Anlass bekämen, durch die Vermengung der Irrlehrer mit den Evangelischen die Reformation verhasst zu machen und die noch Unschlüssigen auf ihre Seite zu bringen.“²⁾ Durch ein Mandat vom 14. März 1528 wurde die Wiedertäufererei mit allem, was dazu gehörte, wie Winkelpredigen, im ganzen Gebiete Basels bei Strafe an Leib und Gut verboten.³⁾ Es ist bemerkenswert, dass in der Verordnung gar nicht auf den Zusammenhang zwischen aufrührerischer Gesinnung und Wiedertäuferum angespielt wird. Die Einleitung des Dekretes gibt unverhüllt das wahre Motiv an: „Das wir (glich wie hievor auch beschähen) uss Christlichem gemüt, so wir zuo pflantzung brüderlicher liebe . . . tragend . . . erwegen unnd betrachtet haben, die merckliche spaltung und trennung, die sich by disen gefeherlichen zyten durch die Wider-teuffer . . . zuotragt.“

In gleichem Sinne schritt der Rat zunächst auch gegen die Bürger ein, die am 10. und 13. April zu St. Martin und den Augustinern die Bilder gewalttätig aus den Kirchen geräumt hatten. Am Bildersturme hatten sich grösstenteils Angehörige der Zunft zu den Spinnwettern (Zimmerleute, Maurer usw.) beteiligt. Als am 14. April der Rat vier von den Bilderstürmern verhaften liess, verfassten sofort die Zunftgenossen für die Loslassung der Gefangenen eine Bittschrift an die Obrigkeit: „Die vier Verhafteten hätten ja mit der Entfernung der Bilder nur nach Gottes Wort gehandelt, indem die abgöttischen Bilder ein

¹⁾ Ratsbücher B. 6, fol. 23v—24v.

²⁾ Ochs V, p. 605.

³⁾ Mandata II, No. 2.

Greuel für alle wahrhaftigen Christen wären.“ Der Rat wich zurück und gab der Forderung auf Freilassung der Gefangenen Folge. Dadurch, dass der Rat dann bereits am 15. April 5 Kirchen, wo die Bilder entfernt werden dürften, den Neugläubigen zuwies, zeigte er noch nachträglich sein Einverständnis mit dem Bildersturm.¹⁾

Die reformfreundlichen Bestimmungen beschränkten sich aber damals bezeichnenderweise auf das Weichbild der Stadt. Den Aemtern verbot der Rat strengstens in einem Mandat vom 15. April ²⁾ — also vom gleichen Tage datiert, wo er in der Stadt sich zu grossen Konzessionen bereit erklärt hatte, — jede Schmähung oder gewaltsame Entfernung der Bilder.

Die Basler Obrigkeit schien sich manchmal gar nicht ungern durch Druck einer von aussen her kommenden Gewalt veranlasst zu sehen, ihre Entschliessungen zu treffen. Den Druck der Schmachbüchlein Dr. Ecks stellte der Rat z. B. erst ab, als eine Berner Botschaft am 28. April zu Basel lebhaft darüber Klage führte. Der Rat behauptete zu seiner Entschuldigung, vom Geschehenen keine Kenntnis gehabt zu haben: „Man wolle aber dermassen einschreiten, dass Bern erkenne, wie leid der Handel der Obrigkeit sei. Auch sei man gesonnen Anstalten zu treffen, damit solche Bücher nicht weiter verkauft, sondern alle zu Händen der Obrigkeit gebracht werden.“³⁾

Im Gegensatz zur zaudernden obrigkeitlichen Politik stand immer das Drängen der Massen. Nur erscheinen die Stimmungen der breiten Volkskreise nicht so scharf umrissen und fassbar, wie die konkreten auf einen bestimmten Punkt hinizielenden Verordnungen des Rates. Einzelne Anzeichen weisen darauf hin, dass damals allgemein mit dem baldigen Umschwung des Bestehenden gerechnet wurde; z. B. Hans Beck, der Weinrufer, wurde am 16. Mai aus dem Gefängnis gelassen, wohin er gebracht worden war, weil er sich geäussert, ehe Pfingsten käme, müssten alle Heiligen und Altäre aus dem Münster genommen werden.⁴⁾

Ohne Unterbruch musste der Rat in den folgenden Monaten auf der Hut sein, Eingriffe von neugläubigen Fanatikern in den Kult alter Observanz zu verhindern. Am 30. Mai 1528 verbot er in einem Schreiben an die Gemeinde Riehen eigen-

¹⁾ Ochs V, 606 ff.

²⁾ Missiven A 29, fol. 125.

³⁾ Absch. IV 1a, No. 527.

⁴⁾ Ratsbücher O₃, p. 164.

mächtiges Vorgehen gegen Bilder und Schmähungen in Glaubenssachen.¹⁾

Die wahre, nachhaltige reformatorische Bewegung war es jedoch nicht, die sich in Exzessen, wie Bilderstürmen und Schmähungen der Messe, äusserte. So konnte auch die altgläubige Regierungspartei mit ihren Verordnungen gegen vereinzelt vorkommende Auswüchse die Reform nicht in ihrer Wurzel treffen. Die breiten reformationsfreundlich gesinnten Schichten des Volkes waren entschlossen, nicht durch spontane Vorstösse, sondern durch systematische Besitzergreifung der Staatsgewalt der neuen Richtung den Sieg sicherzustellen. Ein Gedanke, der sich z. B. klar in einer Urfehde vom 11. Juli postiert findet in dem Satze: „Die Gemeinde solle dem Evangelium günstige Meister wählen.“²⁾

Die Obrigkeit fühlte auch die ganze Schwere der Komplikation, sodass auch nach aussen hin der Eindruck vorherrschend wurde, sie sähe der weiteren Gestaltung der Dinge mit Unruhe entgegen. Johannes Vogler schrieb am 13. Juli 1528 aus Zürich hierüber an Bürgermeister Joachim v. Watt von St. Gallen: „Es stat treffenlich ruch zuo Basel, der gwalt ist ganz unruewig etc.“³⁾ Die innerpolitische Konstellation im Herbst 1528 geht leider aus dem urkundlich vorliegenden Material nicht unzweideutig klar hervor. Die Argumentation von Ochs, dass gerade zu der Zeit die Einwirkung der äusseren auf die innere Politik besonders stark gewesen sei, hält einer näheren Prüfung der Sachlage nicht stand.⁴⁾ Ochs hatte dabei in erster Linie die Wirren des Berner Oberlandes im Auge. Weil nun dort die Sache der Reformation gesiegt habe, so hätte auch in Basel die evangelische Partei das Uebergewicht erlangt, nachdem man auf den Ausgang jener Empörung in den bernischen Landen zunächst in aller Ruhe gewartet habe.

Jedoch ist gegen diese Auffassung der Dinge immerhin einzuwenden, dass aus gar keiner Tatsache genaue Kenntnis oder wenigstens Interesse an den Vorgängen des Berner Oberlandes im Volke erwiesen wird.⁵⁾ Vielmehr ist anzunehmen, dass

¹⁾ Miss. A. 29, fol. 130v.

²⁾ Ratsbücher Os, p. 172.

³⁾ Strickler I, No. 2044.

⁴⁾ Ochs V, p. 614f. In diesen Zusammenhang auch Streit Bern-Unterwalden. Vgl. R. Thommen. Basl. Zs. XI, p. 362ff.

⁵⁾ Die Bemerkung Oekolampads in einem Briefe an Zwingli vom 8. Nov. 1528 „Bernensem tumultum speramus in magnam gloriam Christi cessurum“ bezieht sich nicht auf die Stimmung der breiteren Massen. H. Zuinglii opera VIII, p. 235, No. 95.

der einzelne Bürger keinen scharfen Begriff von der Gestaltung der äusseren Politik hatte. Auf ihn wirkten stärker die seinem persönlichen Leben näher liegenden Momente. Das Wirken Oekolampads und anderer gleichgesinnter Prediger wäre da vor allem in Rechnung zu setzen.¹⁾ Nur in zweiter Linie war die Tatsache von Bedeutung, dass die reformatorische Partei als solche Unterstützung und Anschluss in ähnlich gesinnten Städten suchte, ohne dass sie aber dabei — wie Ochs es annimmt — im Einzelnen Rücksicht auf die innerpolitische Situation jener Städte genommen hätte. Das Interesse des Volkes blieb durchaus kleinbürgerlich am Eigenen und Nahen haften, ohne den Drang zu verspüren, den geistigen und politischen Horizont über das gewohnte Mass zu erweitern, während allerdings der geistige Führer der religiösen Umgestaltung in Basel, Oekolampad, die Entwicklung der Reformation in der Eidgenossenschaft mit stetem Interesse, wie aus seinen Briefen an Zwingli klar hervorgeht, im Auge behielt.²⁾

Am 23. Dezember 1528 trat das Ereignis ein, das durch seine Folge den entscheidenden Umschwung und den endgültigen Sieg der neuen Richtung zeitigen sollte, ein Sieg, der durch die weiten Kreise der Anhänger der von Oekolampad vor allem verkündeten neuen Lehre und nicht durch autoritative Wirkung von obenher — wie etwa in Bern — errungen wurde. Eine Versammlung von mehreren hundert neugläubigen Bürgern (ca. 300), die sich bezeichnender Weise im Zunfthause zu den Gärtnern zusammengefunden hatte, forderte den Rat in einer Bittschrift auf, die zwiespältige Predigt und die Messe solange zu sistieren, bis durch eine Disputation von der alten Richtung die Berechtigung ihrer religiösen Institution aus der Heiligen Schrift nachgewiesen worden sei.³⁾ Gleichzeitig wandten sich 14 Zünfte direkt mit der Bitte an Bern, durch eine Botschaft ihnen zu helfen und beim Rate die vollständige Durchführung des Reformationswerkes zu befürworten.⁴⁾ Typisch ist die grosse Mittelgruppe (nämlich die 14 Zünfte), die eine geregelte Aenderung der religiösen Verhältnisse vornehmen wollte.

Die Vermittlung der eidgenössischen Stände beider Glaubensrichtungen setzte schon am 26. Dezember 1528 ein⁴⁾, wobei eine unparteiische Intervention ausgeschlossen war, an-

¹⁾ Vgl. u. a. B. Chr. I, p. 446, VI, p. 112.

²⁾ Huldrici Zuinglii Opera vol. VIII (1528), No. 88, 90, 95, 106. *Vestrae urbis constantia nostris pusillanimis aliquid animorum addit.*

³⁾ B. Chr. I, p. 67 ff, p. 446, VI, p. 112 f.

⁴⁾ Absch. IV 1a, No. 6131. Vgl. auch Ferd. Vetter, Die Basler Reformation u. Niklaus Manuel. Schweiz. theol. Zeitschrift, Heft 5 u. 6, 1907.

gesichts der Tatsache, dass beide Parteien nunmehr feste Position bezogen hatten und demnach nicht Neigung verspüren konnten, sich auf irgendwelche Konzessionen dem religiösen Gegner gegenüber herbeizulassen. Sprungweise und gewaltsam gewann in den nun folgenden Wochen die reformatorische Partei das Uebergewicht. Die Hauptvertreter der alten Richtung — 12 an der Zahl — wurden gezwungen, aus dem Rate auszutreten. Im Laufe des Februars 1529 entschied sich der neu zusammengesetzte Rat für die förmliche Einführung der Reformation in Stadt und Land. Durch den offiziellen Anschluss an die neue Richtung musste Basel beinahe automatisch aus seiner bisher noch formell wenigstens bewahrten Neutralität heraustreten. Am 3. März 1529 wurde in der Tat das Burgrecht zwischen Basel einerseits und Bern und Zürich anderseits abgeschlossen, das in der Folge für die Politik der Stadt Basel von entscheidender Bedeutung sein sollte.¹⁾

Die Politik Basels während der paar Jahre vor dem formellen Uebertritt zur Reformation und dem Abschlusse des christlichen Burgrechts in ihren Grundzügen darzustellen war die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung gewesen. Wir haben es dabei nicht mit einer Politik zu tun, deren Haupteigenschaften Grosszügigkeit und energisches folgerichtiges Handeln gewesen wären. Vielmehr kennzeichnet Mangel an entschlossener Tatkraft und das Fehlen staatsmännischen Weitblicks die politische Leitung der Stadt in dem grossen Ringen, das schliesslich zum Anschluss Basels an die Gruppe der neugläubigen Orte führte, wodurch die Stellung Basels in der Eidgenossenschaft auf Jahrhunderte festgelegt wurde. Die Schwäche der Politik steht in einem starken Missverhältnis zu der Bedeutung ihrer Ergebnisse.

Ein weiteres Missverhältnis wird sichtbar, wenn wir die Politik des Basler Rates an der wirtschaftlichen Kraft und kulturellen Blüte der Stadt messen. Dadurch dass neben Männern wie Erasmus, Oekolampad, Glarean keine Persönlichkeit von ausgesprochen politischer Begabung uns entgegentritt, wird dieser Gegensatz nur um so sinnfälliger. In bemerkenswerter Weise unterscheidet sich hierin Basel von andern Orten der Eidgenossenschaft wie etwa Solothurn, das selbst als Stadt klein und nicht im Besitze

¹⁾ Abschn. IV 1b. N. 37. Auf Basels Burgrechts-Politik wurde hier absichtlich nicht näher eingetreten. Vgl. hierüber Veraguth, Basel und das christliche Burgrecht.

grosser geistiger und materieller Güter nach aussen hin eine tatkräftige und erfolgreiche Politik zu führen wusste. Jene Armut Basels an erfahrenen und mit einem Blick in grössere Verhältnisse begabten Staatsmännern hängt gewiss auch damit zusammen, dass das patrizische Element, das zu weit ausschauender Politik ungleich befähigter war als die andern Klassen der Bevölkerung, seit dem Anfange der 20er Jahre des XVI. Jahrhunderts immer mehr aus der Leitung der Staatsgeschäfte verdrängt wurde.

Die Politik der Stadt Basel in jenen Zeiten wird von der schweizerischen Geschichtschreibung im Allgemeinen als unbedeutend vernachlässigt.

Aber gerade jenes Nebeneinander von politischer Kleinheit und kultureller Grösse stellt einen eigentümlichen Typus dar, aus dessen Betrachtung der historischen Erkenntnis nicht geringe Förderung erwächst. Hierauf hinzuweisen war der Verfasser dieser Arbeit vorzugsweise bestrebt.

Vita.

Ich, Hans Georg Wackernagel, wurde am 24. Juli 1895 zu Basel geboren als Sohn des Universitätsprofessors Jacob Wackernagel und der Frau Marie Wackernagel geb. Stehlin. Nach Besuch der Primarschule und des Gymnasiums zu Göttingen bestand ich im Frühjahr 1914 ebenda das Abiturientenexamen. An der Universität Genf begann ich im Herbst 1914 meine akademischen Studien. Vom Wintersemester 1915/16 bis Sommer 1921 studierte ich in Basel. Bis zum Frühjahr 1918 war ich fast dauernd durch Militärdienst in Anspruch genommen, sodass ich nur kleine Bruchteile der jeweiligen Semester dem Studium widmen konnte.

Bei folgenden Herren hörte ich Vorlesungen oder nahm an Uebungen teil, in Genf bei: Ch. Bally, Ch. Borgeaud, B. Bouvier, F. de Crue, H. Mercier, E. Naville, G. Thudichum; in Basel bei: H. Bächtold, A. Baumgartner, W. Bruckner, E. Dürr, K. Egli, A. Heusler (Vater), A. Heusler (Sohn), E. Hoffmann-Krayer, A. Janner, J. Landmann, M. Niedermann, F. Rintelen, R. Thommen, J. Wackernagel, R. Wackernagel, Fr. Zinkernagel. Besonders wertvoll war mir die Teilnahme an den Seminarübungen bei den Herren Baumgartner, Hoffmann-Krayer, Thommen und Dürr. Herr Prof. Dürr förderte überdies meine Dissertation durch sachkundigen Rat und durch gütige Ueberlassung wertvollen handschriftlichen Materials.

Dank schulde ich vor allem Herrn Prof. R. Wackernagel, der mir während meines ganzen Studiums als treuer Berater zur Seite stand, und durch dessen Mitteilungen auch die vorliegende Arbeit manche Bereicherung erfuhr. Den Beamten des Staatsarchivs, den Herren Dr. Aug. Huber, Dr. P. Roth und L. Säuberlin möchte ich auch an dieser Stelle für ihre bereitwillige Hilfe bei Benützung des archivalischen Materials meinen herzlichsten Dank aussprechen. Bei der Korrektur der Dissertation half mir in lebenswürdiger Weise Herr Jost Brunner aus Glarus.
